UEBER ZWECK UND MITTEL DER GERMANISCHEN RECHTSGESCHICHTE: AKADEMISCHE...

Karl von Amira




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
VE
RI
TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



GERMANY

UEBER

ZWECK UND MITTEL

DER

GERMANISCHEN RECHTSGESCHICHTE.

AKADEMISCHE ANTRITTSREDE

(15. DEZEMBER 1875)

VON

DR. KARL V. AMIRA,

O. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT FREIBURG I. B.

MÜNCHEN.

THEODOR ACKERMANN.

1876.

Hochgeehrte Verſammlung!

Unter den Fächern, deren Vertretung an hiesiger Hochſchule mir übertragen iſt, ſcheint der geſchichtliche Beſtandtheil in der Wiſſenſchaft vom deutſchen Recht hinſichtlich ſeiner Zwecke und ſeiner Methode einer Abgrenzung bedürftig. Denn ſchon wer nur obenhin die Arbeiten überſchaut, welche auf dieſem Gebiete in den letzten fünfzig Jahren bei uns hervorgebracht wurden, dem kann ein unabläſſiges Gegeneinanderſtreben verſchiedenartiger Kräfte nicht entgehen. Gegen überkommene Vorurtheile, ſchwankende Vorſtellungen nachgibig, verneinen die meiſten von ihnen das Schaffen der Andern, ohne ſich der Verantwortlichkeit ob ihres eigenen Treibens zu erinnern. Aber die Gegenſätze müſſen ausgeglichen, ſie müſſen überwunden, ſie müſſen vor Allem geklärt werden.

Man wird mit Rückſicht auf dieſen Gegenſtand ſofort fragen müſſen: wie verhalten ſich die Rechtshiſtoriker und im Beſondern die Germaniſten unter ihnen zum Geſchichtlichen überhaupt? Pflegen ſich doch erfahrungsgemäſs, wenn geraume Zeit hindurch Viele und die Nämlichen häufig einander in ihrer wiſſenſchaftlichen Thätigkeit begegnen, gewiſſe oberſte Grundſätze feſtzuſtellen, nach denen ſich das Wirken des Einzelnen richtet. Und die Thatſache beſteht, gleichviel, wie weit eines Jeden eigene Einſicht, ſeine Wahl lenken mag. Es liegt aber die aufgeworfene Frage um ſo näher, als methodologiſche Anſichten über

Geſchichtswiſſenſchaft in neueſter Zeit mit vordem ungewöhnlicher Beharrlichkeit entwickelt, dann mit einem Ernſt bekämpft und wiederum vertheidigt wurden, der von ihrer Bedeutſamkeit das günſtigſte Zeugniſs ablegt. Geſtatten Sie, daſs ich vorbereitungsweiſe bei dieſer Erſcheinung verweile.

Bekanntlich hat der erſtaunliche Auſſchwung der Naturwiſſenſchaften in den letzten fünfzig Jahren auch den Betrieb der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften auf's Neue und mächtig angeregt. Vom rein Empiriſchen ausgehend ſchickten ſich dieſe bereits an, von den letzten Rätſeln zeitlichen und ewigen Daſeins den Schleier hinweg zu ziehen. Dann aber waren die Geſchichtswiſſenſchaften wenigſtens mit zur Theilnahme an ſolchem Werk berufen. Indem ſie über das ihnen zugefallene Stück der Arbeit mit ſich zu Rat gingen, muſste ſich ihnen der Begriff ihrer Aufgabe befeſtigen. Der Satz freilich, daſs die Geſchichte mehr ſei, als ein bloſses Verzeichniſs vergangener Thatſachen, war längſt jedem Schüler geläufig. Und auch zu dem Zugeſtändniſs hatte man ſich mit der Zeit herbeigelaſſen, daſs die Geſchichte, wenn auch nützlich für die Einſicht in's Leben der Gegenwart, doch im Weſentlichen mit der heutigen Praxis in Politik, Glauben, Sitten, Künſten nichts zu ſchaffen habe. So war denn im Ganzen ſeit Wilhelm v. Humboldt [1]) Einmütigkeit unter den meiſten Geſchichtſchreibern über das begriffliche Trennen einerſeits von Alterthumskunde und Geſchichte, von Geſchichte und Politik andererſeits. Von hier aus theilten ſich nun aber die Wege. Die Einen erachteten als ihre alleinige Aufgabe künſtleriſches Beſchreiben der kritiſch erforſchten Erſcheinungen in ihrem gegenſeitigen urſächlichen Verhältniſs. Wol den meiſten Hiſtorikern, die, ſei es durch zufällige Anläſſe ſei es durch ihre Neigung aufgefordert, dem Wirken der Individuen oder den äuſseren Begebenheiten des öffentlichen Lebens nachgehen, wird ſo ihre Thätigkeit zu einer rein äſthetiſchen, verſchwiſtert der des epiſchen oder dramatiſchen Dichters. Wie weit ihre Auffaſſung berechtigt, habe ich hier nicht zu unterſuchen. Ich müſste ſonſt ſtatt von den Grenzen

unter verſchiedenen Wiſſenſchaften von den Grenzen zwiſchen Wiſſenſchaft und »Malerei« handeln[2]). Ich bleibe daher bei denjenigen Geſchichtforſchern ſtehen, welche rein wiſſenſchaftliche Abſichten verfolgten, indem ſie den Maſſenwirkungen in Sprache, Glauben, Sitte, Kunſt, Wirthſchaft auf den Grund gingen. Zunächſt begegnen wir da dem Beſtreben, jene geſuchte Grenze nach dem Gebiet der Naturwiſſenſchaften hin nicht feſt zu ſtellen, ſondern zu verleugnen. Anwendung der naturwiſſenſchaftlichen Methode auf die Geſchichte hieſs das Schlagwort, das Thomas Buckle hinwarf[3]). Auf inductivem und deductivem Wege alſo ſollten ſich aus der Fülle der in der Zeit wahrnehmbaren Erſcheinungen allgemeine Geſetze ihres Werdens erſchlieſsen laſſen. Mittler Weile freilich gewann es den Anſchein, als wolle mit beſſerm Fug die hiſtoriſche Methode auf die Naturwiſſenſchaften übertragen werden. Immerhin jedoch überwiegt in der Geſammtheit der Naturphänomene gleichmäſsige berechenbare Widerkehr der nämlichen Cauſalzuſammenhänge das Veränderliche ſo, daſs ſich Claſſification, daher auch Induction wirklich durchführen laſſen. Das gerade Gegentheil aber macht die Eigenart des Geſchichtsſtoffs aus[4]). Alle einzelnen geſchichtlichen Thatſachen ſtellen ſich dar als die Reſultirenden von Kräftecombinationen, deren keine ganz und gar der andern gleicht. Durch die Ausſchlag gebende Bedeutſamkeit des Individuellen hebt ſich das Reich der Sprache redenden Menſchen heraus aus dem unmeſsbaren Kreiſe der ſämmtlichen Erſcheinungen von Stoffen und Kräften[5]). Das Geſchichtliche als ſolches tritt nur einmal auf. Künſtlich zwar nimmt die Statiſtik, auch wo ſie der Geſchichte als Hilfswiſſenſchaft dient, ein Abſehen von den Verſchiedenheiten aller einzelnen Menſchen im Raume und in der Zeit. Nur auf's veränderliche Gemeinſame richtet ſich ihr Blick. Und ſo vermag ſie innerhalb lehrhaft gebildeter Gruppen einen dauernden Verband unter ſich widerholenden Urſachen, oder richtiger Bedingungen, und Wirkungen aufzuzeigen. Allein das ſo Gefundene iſt nicht Formel für

wirkliche Widerkehr gleicher Caufalzufammenhänge, fondern arithmetrifcher Durchfchnitt durch eine Summe ungleicher. Ueberdiefs verliert ein folcher aus der Ferne gewonnener Durchfchnitt felbft den bedingter Weife ihm zukommenden Werth, je weiter der Zeit nach zurück das ftatiftifch verglichene Material liegt, weil es im felben Mafse mangelhafter herbeigefchafft wird. Ein abfoluter Ausdruck für die Intenfität gefchichtlicher Kräfte läfst fich alfo auf diefem Wege nicht erreichen. Das Nämliche ift aber auch von der fogenannten Völkerpfychologie auszufagen. Hiftorifche Gefetze im befprochenen Verftande, nach denen fie fuchte [6]), hat fie bis jetzt nicht zu entdecken vermocht. Denn die Gefetze, welche fie wirklich aufgefunden, find Regeln nicht über ein gleichmäfsig fich widerholendes Zusammengesetztes, fondern über ein gleichmässig widerkehrendes Einfaches, nämlich den Individualgeift [7]). Auch Wörter, wie »Volksfeele«, »Gefammtheit«, »Gefammtgeift«, »pfychifcher Organismus des Gefammtgeiftes«, »Circulation, chemifche Umwandlung, Endosmofe der Ideen« [8]), fcheinen wenig geeignet, die Sache zu fördern. Allerdings aber weift die Völkerpfychologie, indem fie eben das Pfychologifche betont, hin auf die wahre Stellung der Gefchichte unter den Wiffenfchaften. Nur Eines ja zeigt fich in der Gefchichte als ein unabläffig Zurückkehrendes, das ift das Menfchliche an und für fich. Was uns fonft noch ftillzuftehen fcheint, ift in der That nur Begriff des überwiegend Gleichartigen, fo die Gruppen von Individuen, Stämmen, Völkern, die Zeitalter, Perioden, Epochen; — all diefs lediglich Nothbehelf unfers Auffaffens. Wir dichten uns ein Erftarren, wo in Wahrheit Bewegung ift. Kann aber Gegenftand einer Wiffenfchaft allein das Dauernde, das im Wechfel Gleiche fein, dann ift Gegenftand der Gefchichte die Menfchennatur, wie fie ftets die felbige im Wandel der Zeiten und der Orte auf verfchiedene Weife die Ziele der pfychifchen Triebe sich zum Bewufsfein gebracht, alfo zu Zwecken erhoben und durch bewufsten Entfchlufs zu Beweggründen von Thaten gemacht hat. Nur ein anderes Wort für diefe Zwecke dünkt es mir, wenn man

von »Ideen«[9]) fpricht, deren Verwirklichung in der Gefchichte erkannt werde[10]). »Gefetze« kann man fie heifsen im höchft allgemeinen Sinne von einem fich dauernd Bethätigenden, Wirkenden und Gewirkten. Uebergegriffen aber wird bereits aus dem Gebiet des Empirifchen in das des Speculativen, wenn die Ideen dem »Weltplan« oder der »Weltregierung«, oder den »Zwecken« alles Seins gleich gefetzt werden[11]).

Was nun den Antheil betrifft, den an allen diefen methodologischen und fyftematischen Erörterungen die Rechtshiftoriker genommen haben, fo fällt feine Geringfügigkeit ohne weiters in die Augen. Man hätte das Gegentheil erwarten dürfen von einer Jurisprudenz, die anerkannter Mafsen auf dem Boden der historischen Schule eines Savigny und eines Eichhorn fteht, fo durchaus, dafs eben diefe Schule jetzt aufgehört hat Schule zu fein. Wol fprach man fich, und zuweilen nicht ohne Eifer, über die Mittel aus, deren man fich beim Erforfchen der Thatfachen bedienen müffe. Jedoch die letzten Zwecke des Forschens wurden insgemein als feftgeftellt und unanfechtbar betrachtet. Dadurch erlangte nun der Umftand die höchfte Bedeutfamkeit, dafs die Häupter der hiftorifchen Schule auf die ihnen eigenen Wege gar nicht um des Gefchichtlichen als folchen willen gewiefen worden waren. Auch ihnen, wie den Juriften der vorauf gehenden Jahrhunderte, war alle Wiffenfchaft des Rechts doch wefentlich Erkennen des zu ihrer Zeit geltenden Rechts, des beim Abschlufs von Rechtsgefchäften und beim Schlichten von Streitigkeiten zu übenden Rechts. Das Neue, was der Schule ihren Namen gab, war die juriftifche Verwerthung der Einficht, dafs jedes Zeitalter bedingt fei durch das Vorangegangene, daher auch ohne diefes nicht verftanden werden könne. Dann alfo war auch der Inhalt des Rechts nur Product einer gefchichtlichen Entwicklung, »gegeben durch die gefammte Vergangenheit der Nation, doch nicht durch Willkür, fo dafs er zufällig diefer oder ein anderer fein könnte, fondern aus dem innerften Wefen der Nation hervor gegangen«[12]).

Darum wird es von Savigny, hinfichtlich der Erkenntnifs des Rechts, einer jeden Zeit als ihre Aufgabe, aber auch als ihre ganze, hingeftellt, »diefen mit innerer Nothwendigkeit gegebenen Stoff zu durchfchauen, zu verjüngen und frifch zu erhalten« [13]). Niemand hatte damals den Zufammenhang des Rechts mit der gefammten Cultur des Volks klarer aufgefafst als Savigny [14]). Sollte ihm die Zugehörigkeit der Rechtsgeschichte zur Culturgeschichte entgangen fein? Zweifellos hat er fie erkannt. Die Thaten Montesquieu's und der grofsen Hiftoriker des 18. Jahrhunderts waren für ihn nicht vergeblich gethan. Aber alle Gefchichte hatte eben nach Savigny's Anficht überhaupt nur das praktifche Amt, den lebendigen Zufammenhang eines Volks mit feinen urfprünglichen Zuftänden zu erhalten, daher auch die hiftorifche Methode der Jurisprudenz zufammt der Rechtsgefchichte nur den Zweck, »das gemeine Recht und die Landesrechte als Rechtsquellen wahrhaft brauchbar und tadellos zu machen« [15]). Einen andern Standpunkt nahm auch Eichhorn nicht ein [16]), wiewol er der Erfte war, der die Gefchichte des deutfchen Rechts im Ganzen und als folche darftellte. Auch ihm kommt es nur auf die Erkenntnifs deffen an, was von den gefchichtlich gegebenen Rechtsfätzen heute noch lebensfähig und was abgeftorben fei, auf richtiges Verftändnifs alfo des Geltenden, auf dafs es richtig angewendet und auf legislativem Wege verbeffert werden könne. Die »deutfche Staatsgefchichte«, die ihrerfeits ohne die »Gefchichte der Rechte« gar nicht dargeftellt werden kann, »foll die Bedeutung der jetzigen öffentlichen Verhältniffe in Deutfchland aus ihrer Entftehung erklären« [17]). Und fo beftimmt er auch die Abficht feiner Gefchichtfchreibung dahin, fie habe »zur Grundlage der Darftellung des heutigen Rechts zu dienen; diefem Zwecke gemäfs follte der Inbegriff der Thatfachen zufammengeftellt werden, an welche die Theorie des heutigen Rechts ihre Lehrfätze anknüpfen mufs.« Daher auch befteht für Eichhorn der Unterfchied zwifchen der »hiftorifchen Methode bei der Behandlung des

Rechts von der Rechtsgefchichte« lediglich darin, dafs die erftere bereits als gefchichtlich bewiefen vorausfetzt, was fie »nur dazu gebrauchen will, die Bedeutung des jetzt Geltenden zu erklären«, — wogegen eben die Rechtsgefchichte jenen Beweis umftändlich zu führen hat[18]).

In keiner Weife foll nun das unvergängliche Verdienft gefchmälert werden, das fich die hiftorifche Schule durch planmäfsiges Einführen einer gefchichtlichen Methode in die Erforfchuug unfers praktifchen Rechts um's öffentliche Leben der Gegenwart und damit um die ganze heutige Cultur erworben hat. Eine Errungenfchaft, deren wir mit um fo tieferer Ehrerbietung zu gedenken haben, je weniger fie mühelos zu Stande kam, je hartnäckigere Kämpfe mit einer feichten Speculation und einer kurzfichtigen Bureaukratie fie einft felbft gekoftet hat. Auch das soll nicht geleugnet werden, dafs bereits die Gründer und Führer der Schule durch emfiges Auffuchen, Herftellen, Erklären von Rechtsdenkmälern, durch umfichtiges Prüfen und methodifche Combination der aufgefundenen Nachrichten gefchichtliche Entdeckungen gemacht haben, die fchon an und für fich unzerftörbaren Werth befitzen. Und was noch fchwerer wiegt, ihre hiftorifche Methode im Ergründen des heutigen Rechts hatte zur nothwendigen Folge die endgiltige Auseinanderfetzung zwifchen Gefchichte und Alterthümern des Rechts. Nichts defto weniger ift aber zu betonen, dafs ihnen die Rechtsgefchichte keinen Beruf hatte, wenn nicht im Dienft der Dogmatik des heutigen Rechts.

Diefer Gedanke hat denn auch die ganze mit der hiftorischen Schule anhebende Epoche unferer Rechtswiffenfchaft beherrfcht, — der germaniftischen wenigftens. Die Lehrbücher[19]) wetteifern ihn dem Anfänger einzuprägen; den tiefer Eingeweihten beftärken in ihm die Fachzeitfchriften. Da nun hergebrachter Mafsen das gefammte juriftifche Studium vom Civilrecht ausging und da diefes ftets als die Hauptfache betrachtet wurde, fo mufste auf den Geift jener hiftorifchen Richtung der Umftand den mächtigften Einflufs gewinnen, dafs ein fehr beträchtlicher Theil des gemeinen

bürgerlichen Rechts einer Codification für Deutschland entbehrte. Es traf dieser Mangel gerade denjenigen Bestandtheil des Civilrechts, der auch dem Inhalt der einzelnen Rechtssätze nach — nicht blofs, wie die Hauptmasse des recipirten Rechts, formell — nationaler Herkunft war. Hier konnte nur historische Forschung entscheiden, was gemeinrechtlich und was blofs particularrechtlich zu gelten habe. Und dieser Einsicht über die naturrechtlichen Doctrinen die Oberhand gesichert zu haben, gereicht Eichhorn zum unvergänglichen Ruhme [20]). Auf der andern Seite jedoch wurde die Geschichte des deutschen Rechts, indem sie auf lange Zeit hinaus in den Dienst eines bedeutenden praktischen Unternehmens gestellt wurde, so sehr an diese Unterwürfigkeit gewöhnt, dafs sie noch heute sich aus ihrer abhängigen Stelle kaum heraus zu finden vermag. Es ereignete sich, dafs Gelehrte von der wärmsten Theilnahme für alles Historische die Geschichte des deutschen Rechts als eine nicht etwa erforschte, sondern zu erforschende ganz und gar in Trümmer schlugen nach willkürlich hinein getragenen Gesichtspunkten zu Liebe einem dogmatischen System des modernen Rechts. Ein solcher Mann war W. Th. Kraut, der in seinem Werke über die deutsche Vormundschaft allen Ueberresten aus der Vergangenheit emsig nachgehend, dennoch zu principiell falschen Ergebnissen gelangte, einfach weil er die Geschichte als solche und um ihrer selbst willen aufzusuchen verschmähte [21]). Fast dreifsig Jahre hindurch behaupteten seine Theorien die bald erlangte Herrschaft zum Beweis für die allgemeine Herrschaft der Methode, die sie erzeugt hatte. In ihren tiefer angelegten Vertretern aber begegnete es der historischen Rechtswissenschaft, dafs ihr die Rechtsgeschichte um Hauptes Längen über den Kopf wuchs. Wenn auch nicht »das Beste, was wir von der Geschichte haben«, so ist der »Enthusiasmus« doch das Erste, was sie erregt. Und so duldete er auch hier kein rasches Vorübergehen an den Erinnerungen der Vorzeit. Da wurde die Geschichte, die den Juristen als Mittel hatte dienen sollen, unversehens selber Zweck ihrer

Thätigkeit, ohne dafs fie fich davon Rechenfchaft zu geben wagten. Das moderne Verfaffungsrecht, Strafrecht, Procefsrecht in geschichtlicher Entwicklung, das waren die Ziele, denen man in weitem Anlauf zuftrebte, ohne dafs auch nur die diefsfeitigen Grenzen des Mittelalters berührt wurden. Selbst die Urheber der grofsartigften hiftorifchen Entwürfe wollten ihre eigenen Arbeiten nicht anders als im Sinne des alten rechtsgefchichtlichen Plans verftanden wiffen. Recht deutlich kann man dies an der Vorrede W. E. Wilda's zu feiner »Gefchichte des deutfchen Strafrechts« wahrnehmen. Hier fucht der Verfaffer darzuthun, dafs trotz dem Eintrag, den das alte gemeine Strafrecht durch das Umfichgreifen neuer Strafgefetzbücher erleide, doch eine Gefchichte des deutfchen Strafrechts darum an wiffenfchaftlichem Intereffe nicht verloren habe, weil ja die Gegenwart keineswegs von der Vergangenkeit losgeriffen fei. Eine folche hiftorifche Darftellung habe eine zwiefache Aufgabe, einmal die, eine Reihe noch geltender Rechtsfätze verftändlich und das geiftige Band unter den verfchiedenen deutfchen Strafrechtsquellen kenntlich zu machen, sodann auch die, für die gefetzliche Fortbildung des Strafrechts eine Handhabe zu bereiten.[22]) In ähnlicher Weife bekennt M. A. v. Bethmann-Hollweg schon auf dem Titelblatt und weiterhin in der Einleitung feiner germanifche wie antike Vorzeit überfchauenden Procefsgeschichte, der hiftorifche Standpunkt feines Werks fei der des gemeinen deutfchen Civilproceffes; zunächft zwar komme es ihm nicht auf die Gewinnung praktifch anwendbarer Rechtsfätze, wol aber auf die Erkenntnifs derjenigen Ideen an, welche im heutigen Procefsrecht zum Syftem entfaltet feien; diefe Erkenntnifs fei nur hiftorisch möglich, jedoch die einzig fichere Grundlage der Anwendung und legislativen Fortbildung des Procefsrechts[23]). Allein weder Wilda noch Bethmann haben vermocht, ihre Abfichten bis an's Ende feftzuhalten und durchzuführen. Wider ihr Erwarten wuchs ihnen der gefchichtliche Stoff unter den Händen. Er bewältigte fie, während fie feiner Herr zu fein glaubten. Inzwifchen

fteigerten fich auch die Anfprüche an die Technik der hiftorifchen Forfchung. Entdecken, kritifches Herftellen und Geschichte der Quellentexte zehrten von jetzt an mehr als ein Juriftenleben auf. Geradezu Mittelpunkt ihres ganzen literarifchen Schaffens wurde diefe Thätigkeit für Männer wie C. G. Homeyer, C. v. Richthofen und Joh. Merkel, die, fo unähnlich an Fähigkeiten und Neigungen fie fich auch fonft waren, doch durch eine ihnen gemeinfame aufopferungsvolle Hingabe an die nächften, befchränkten Zwecke Vorbilder einer blühenden Editorenfchule wurden. Aber derjenige unter den Dreien, deffen Errungenfchaften vor allen andern die Gewähr unverwüftlicher Dauer in fich tragen, Homeyer, fand fich doch eines Troftes bedürftig, den ihm nur feine Wirkfamkeit als Lehrer und Richter zu bieten vermochte[24]). — Wie die Kenntnifs der Quellen wurde andererfeits auch die der Inftitute gefchichtlich vertieft. Umfaffende Specialwerke fetzten fich von vorne herein nur das Ziel, die Geftalt einzelner Rechtseinrichtungen innerhalb beftimmter Zeitabfchnitte zu unterfuchen. Zugleich ermöglichte einfichtige Zurückgezogenheit auf gefchloffene Quellenkreife eine bis dahin ungekannte Genauigkeit in der Ausnützung des Materials. Nicht ohne Fug durfte in unfern Tagen der Ausfpruch gefchehen, es fei das Gebäude, welches von Savigny und Eichhorn mühfam errichtet worden, nunmehr vollftändig abgebrochen und durch einen Neubau erfetzt[25]). Von Grund aus neue Gefchichtsanfichten find uns jetzt eröffnet durch die jüngften Arbeiten über einzelne Anftalten des Staatsrechts, namentlich Königthum, Stände- und Lehnwefen, Heer- und Gerichts-, Hof- und Stadtverfaffung, fodann über den Rechtsgang, über eheliches Güterrecht, Vormundfchaft, Befitz, Grundgüterrecht in den älteften und mittlern Zeiten.

Unleugbar befindet man fich in einer rein gefchichtswiffenfchaftlichen Strömung. Trotzdem, wie um das bedrängte eigene Gewiffen zu entlaften, weifs das mafsgebende Organ der herrfchenden Richtung, die »Zeitfchrift für Rechts-

geschichte« nur durch feierliche Erneuerung des Programms von Savigny und Eichhorn seine juristische Rechtgläubigkeit zu beteuern [26]. Rechtsgeschichtliche Forschungen, so wird erklärt, seien »unentbehrlich zur richtigen Erkenntnifs der meisten Institute unseres öffentlichen und Privatrechts« [27]. »Die Geschichte des Rechts solle, um einen lebendigen Zweck zu haben, die Gegenwart als letztes Ziel im Auge halten und der Dogmatik gewisser Masfsen die Stoffe liefern, die diese vom Standpunkt der Gegenwart aus weiter zu bearbeiten hat« [28]. »Ihr höchstes Ziel aber sei das, Richtung zu geben für die erforderlichen Umgestaltungen des öffentlichen und Privatrechts« [29]. Als einziger allgemeinerer Gesichtspunkt rein wissenschaftlicher Art findet sich nebenher angedeutet »das Verständnifs unserer Geschichte«, durch dessen Beförderung rechtsgeschichtliche Arbeiten der Gegenwart dienen [30].

Ein hohes und vaterländisches Ziel ist es gewifs von dem aus die Rechtsgeschichte als Mittel erscheint zur Erkenntnifs des heute und bei uns geltenden Rechts. Ist sie aber darum auch nur diefs? Hat sie nicht an und für sich und vor Allem eine andere Aufgabe zu erfüllen, als der Technik von Richtern, Sachwaltern und Gesetzverfertigern zu dienen? Sollte die Wissenschaft vom Recht wirklich im Wissen vom gegenwärtigen Recht aufgehen?

Geschichtlich sind auch die Wissenschaften von den übrigen Erscheinungsformen menschlicher Cultur, von der Sprache, Wirthschaft, Religion, Kunst, Literatur. Und doch oder vielmehr eben darum werden sie längst nicht mehr allein oder auch nur vorzugsweise zu dem Ende betrieben, um der Fertigkeit unsers heutigen Sprechens, Wirthschaftens, Glaubens, Dichtens, Bauens, Malens und Schreibens Vorschub zu thun. Man verschliefst sich dieser Einsicht deshalb nicht, weil wirklich die praktische Nutzbarkeit der genannten Disciplinen im Vergleich zur geschichtlichen Rechtswissenschaft eine aufserordentlich geringe ist. Dafs für's öffentliche Leben der letztern ein unvergleichbar höherer Werth inne wohnt, mufs zugegeben werden. Was

ihm jedoch die Rechtsgeschichte unter dem praktischen Gesichtspunkt leistet, worunter sie insgemein allein aufgefasst wird, das leistet sie auch unter dem rein wissenschaftlichen. Oder vielmehr sie leistet es bereitwilliger und zuverläfsiger, weil nur unter ihm das Geschichtliche ganz und damit auch wahr zur Geltung gelangt. Der wissenschaftliche Gesichtspunkt also ist der wie jenen andern Disciplinen so auch der Rechtsgeschichte allein angemessene. Jene wie diese schliefsen sich unter ihm zusammen als nur theoretisch gesonderte Zweige der einzigen und einigen Geschichte. Hier ist nun an das anzuknüpfen, was beim Eintritt in diese Erörterungen über die Geschichtsansicht methodologisch bemerkt wurde. Auch die Rechtsgeschichte, d. h. die Geschichte des das Recht denkenden Menschen, ist dann Zugehör zum Wissen vom Menschen als dem sittlichen und darum eben geschichtlichen Wesen, mithin wie alle Geschichte Bestandtheil unserer Weltanschauung, gleich nothwendig und gleich entbehrlich wie diese. Diesem oberften Zweck hat die Geschichte des Rechts zu dienen, ja die Wissenschaft vom Recht schlechthin, vom vergangenen und vom heutigen als der wechselnden Erscheinung der Rechtsidee. Denn alles endlich und menschlich Seiende ist geworden, mithin geschichtlich, so auch das gegenwärtige Recht mit seinen fertigen Satzungen, Geschäften und Urtheilen. Daher ist auch der Rechtsgelehrte, indem er das System des geltenden Rechts erforscht und darstellt, eigentlich Historiker. Er wäre es nur dann nicht, wenn er durch seine wissenschaftliche Thätigkeit auch neues, d. i. für uns ungeschichtliches Recht zu schaffen vermöchte. Was eben in Abrede zu stellen ist. Geschichte und System des Geschichtlich-Gleichzeitigen aber sind überhaupt keine sich ausschliefsenden Begriffe. Das letztere gehört zur ersteren wie der Theil zum Ganzen. Treffend sagt denn auch Fr. Rudorff, die ganze Rechtswissenschaft sei eben so wol Geschichte als System [31]). Nur verklären er und ihm Gleichgesinnte [32]) die Methode der alten historischen Schule, wenn sie die Aufnahme der Rechtswissenschaft in die Ge-

ſchichtswiſſenſchaft bereits durch jene vollzogen ſein laſſen. Es iſt ſchon bezeichnend, daſs in Deutſchland allein Romaniſten dieſer Ueberzeugung Ausdruck gegeben haben. Unter den Schriften der Germaniſten ſind nur einige, die ausnahmsweiſe den Schluſs auf ein Bekenntniſs in ſolchem Sinne rechtfertigen[33]).

Auf's Bekenntniſs kommt es aber in der That an, wenn von Methode die Rede ſein ſoll. Das zeigt ſich ſofort an der Eintheilung des Stoffs. Landläufig iſt der Unterſchied von äuſserer und innerer Rechtsgeſchichte. Aber ſchon die unklaren Worte deuten auf unklare Begriffe. Insgemein zwar kommt der Gegenſatz auf den von Geſchichte nicht ſowol der Erkenntniſsquellen als der Rechtsaufzeichnungen und Geſchichte der Inſtitute hinaus[34]). Allein Geſchichte der Aufzeichnungen als ſolcher iſt überhaupt nicht Rechtsgeſchichte, mithin auch keine äuſsere. Dieſe hat man deswegen als Quellen-, oder m. a. W. als Entſtehungsgeſchichte des Rechts gefaſst[35]). Hiernach würde ſie ſelbſt ſchon u. a. Geſchichte von Inſtituten, nämlich von Anſtalten zur Rechtserzeugung ſein[36]). Mit Grund iſt aber dagegen eingewandt worden, daſs bei ſolcher Stoffvertheilung das Recht »im Ganzen«, d. h. ſeiner Form und ſeinem Charakter nach zu kurz komme. Der Unterſchied, den zunächſt mit Bezug auf's römiſche Recht Puchta an die Stelle geſetzt hat, von Geſchichte des Rechts im Ganzen und Geſchichte der Rechtsſätze[37]), iſt von den Germaniſten nicht weiter verwerthet worden. Die äuſsere Rechtsgeſchichte alſo, — um ihren Namen ſoll hier nicht weiter geſtritten werden — wäre die Geſchichte der Rechtsidee als ſolcher, der Rechtsordnung überhaupt, und es müſste hier geſchildert werden, wie in jedem einzelnen Zeitalter die germaniſchen Stämme das Recht auffaſsten, welchen Urſprung ſie ihm beilegten, woran ſie es erkannten und wen ſie als Träger des Rechtbewuſstſeins erachteten. Es würde ſich vielleicht dabei ergeben, daſs in den früheſten Zeiten das Recht von Grund aus als eine Ordnung des allgemeinen Friedens und Schutzes verſtanden wurde und

ähnlich wie die Sprache und der Glaube als geiftiges Befitzthum jedes einzelnen Rechtsgenoffen, als Zugehör zur Perfönlichkeit galt, dafs eben deswegen alles Recht wefentlich vom Volke ausging, gleichwie das Recht Niemand wufste noch auch zwangsweife verwirklichte, wenn nicht das Volk, daher denn auch das Rechtsbewufstfein in der Rede wie im Handeln rein volksmäfsig-finnenfällig fich äufserte. Diejenigen Anftalten für Schaffung von Rechtsfätzen und für Rechtfprechung, dann für Vollftreckung, worin fich diefe Zuftände fpiegelten, wären unter den angegebenen Gefichtspunkten fchon hier namhaft zu machen, und thunlichft zu beleuchten. Wobei u. a. auch auf eine gewiffe Abneigung gegen Stimmenmehrheitsbefchlüffe zu achten wäre. Nicht minder aber wäre auch Rückficht zu nehmen auf die Anfchauung die das Volk von fich felbft im Rechtsfinne hatte, und die im Begriff der Rechtsgenoffenfchaft zu Tag trat. Unfchwer endlich würde fich zeigen laffen, dafs diefer frühefte Charakter des germanifchen Rechts in nothwendigem urfächlichem Zufammenhang mit den allgemeinen Culturverhältniffen einer Epoche ftand, in der des Einzelnen fchlichter Lebensgang felten aus dem von den Vätern getretenen Geleife wich, gleichmäfsig zugetheilten Bedürfniffen der Genoffen gleicher Wald, gleiche Weide, gleiche Saatflur genügte, Häuptlinge und Könige wie den Staatsgefchäften fo dem eigenen bäuerlichen Haushalt perfönlich vorftanden, die Schranken eines überaus fchwerfälligen Verkehrs auch den Thatkräftigen an die ererbte Scholle feffelten, die vornehmften Ereigniffe des Haufes wie Handel und Wandel unter den Augen der Nachbarn fich begaben, mündlich fortgepflanzte Sage von Sippe und Stamm das Andenken an gemeinfame Gefchicke wach erhielt. Durch Veränderung diefer Zuftände wird aber ein neues Zeitalter eingeleitet. Berührung mit fremden Völkern, bei den füdlichen Germanen insbefondere mit der antiken Welt, Bekanntfchaft mit neuen Lebensbedürfniffen, Ausbreitung der Reiche, andauernde Wanderfchaft, Verfall des alten Glaubens und Uebergang zu einem neuen ftören

vielfach mit vereinten Kräften und gewaltſam die Einheit der germaniſchen Cultur. Wandel im Charakter des Rechts kann als Folge hievon nicht ausbleiben. In der Hand eines befeſtigten Königthums hat ſich eine Macht angeſammelt, welche dieſem allmälig eigenthümlichen Einfluſs auf den Gang der Rechtsbildung verſchafft. Andererſeits gerät, je mehr ſich die Geſammtheit der Freien in geſellſchaftlich verſchieden geartete Schichten gliedert, das allgemeine Rechtsbewuſstſein in's Schwanken; die Theilnahme aller an demſelben iſt keine gleichmäſsige mehr. Damit ergibt ſich ein weiterer Spielraum für Geſetzgebung nicht nur, ſondern auch für Aufzeichnung des hergebrachten Rechts. Und höchſt bedeutend wird hiebei der Umſtand, daſs bei den meiſten Südgermanen mit Ausnahme der Angelſachſen das Muſter der Antike und die Schwierigkeit einer der Mutterſprache angemeſſenen Schrift die Geſetzgeber verleitet, das Recht in fremder Sprache aufſchreiben zu laſſen. Die Annahme des Chriſtenthums und die Errichtung einer chriſtlichen Weltmonarchie unter germaniſcher Spitze weiſen dem Recht ſelbſt neue Aufgaben zu. Das Recht iſt nicht mehr bloſs zum Schutz der Genoſſen, ſondern auch zur Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden geſchaffen. So ſpaltet ſich jetzt das Recht in ein göttliches und ein menschliches, womit zwar nicht zuſammenfällt aber doch zuſammenhängt der Gegenſatz zwiſchen dem billigen Königsrecht[38]) und dem ſtrengen Volksrecht daher auch die Rechtskenntniſs keineswegs mehr ausſchlieſslich bei den Rechtsgenoſſen zu finden iſt. Es treten aber allmälig auch die groſsen Lebenskreiſe ſcharf abgeſondert auseinander, wodurch widerum das menſchliche Recht, d. h. das alte Volksrecht in eine Mehrheit von gleichgeordneten Standesrechten zerſplittert wird. Alle dieſe Gründe machen einen gelehrten Betrieb der Rechtskunde zum Bedürfniſs. Die Folgen, die ſich hieraus für ein neues, drittes, Zeitalter ergeben, ſind zu bekannt, als daſs ich hier einläſslicher ihrer zu gedenken hätte. — Es iſt klar, daſs in dieſer Weiſe behandelt die »äuſsere Rechtsgeſchichte« zugleich die Geſchichte der

Rechtsaufzeichnungen und der Quellen in ſich befaſſen würde. Und auch dies ſcheint auf der Hand zu liegen, daſs von der »äuſsern« Rechtsgeſchichte eines Zeitalters die »innere« eben dieſes Zeitalters nicht getrennt werden kann. Beide laſſen ſich ohne ihren gegenſeitigen Zuſammenhang gar nicht vollſtändig verſtehen, da ſie ſich zu einander verhalten wie Idee und Erſcheinung. Das Abtheilen der Perioden iſt hier ein eben ſo nothwendiges Uebel wie bei jeder Geſchichte. Daſs hiebei der Eintheilungsgrund denſelben unterſcheidenden Merkmalen zu entnehmen ſei, welche die Perioden der ſog. »äuſsern Rechtsgeſchichte« regiren, iſt nur eine weitere Folge des ſoeben hervor gehobenen Verhältniſſes. Je breiter übrigens die Maſſe von Erſcheinungen iſt, deren Durchſchnitt genommen werden ſoll, deſto leichter werden ſich die Zeitabſchnitte begrenzen laſſen. Doch wird man des Lehrmäſsig-Bedingten, was in ſolchem Periodiſiren liegt, nicht vergeſſen dürfen. Gedanken die ein ſpäteres Zeitalter durchwalten, ſind regelmäſsig bereits im voraufgehenden angekündigt, wie andererſeits auch die Spuren des ältern im jüngern nicht ſofort und ſelten gänzlich ausgetilgt werden. Es wäre daher gehörigen Orts anſchaulich zu machen, wie anfänglich in beſcheidener Nebenrolle auftritt, was ſpäter berufen wird den Ton anzugeben und wie umgekehrt das einſt in den Vordergrund Geſchobene nunmehr in entlegenern Räumen ſein Daſein friſtet. Da dieſs vorzugsweiſe an den einzelnen Inſtituten und an den beſonderen Rechten der einzelnen Stämme zu bemerken iſt, ſo würde auf die angegebene Art innerhalb der groſsen Zeitabſchnitte alles dasjenige von ſelbſt zur Geltung gelangen, was in der Entwicklung der verſchiedenen Anſtalten individuell iſt. Zugleich würde dadurch der Nachtheil des Schematiſchen im Aufbau der Perioden ſein Gegengewicht erlangen. Das Bild des ſpätern Mittelalters z. B. müſste, um treu zu ſein, an einer Reihe der wichtigſten Inſtitute erkennen laſſen, wie weit damals hinter den Rechten der meiſten andern deutſchen Stämme das Frieſenrecht zurück geblieben war, wie daſſelbe zumal

im Strafrecht, Erbrecht Vormundfchaftsrecht, noch altgermanifches Gepräge trug.

So angewandt würde die fynchroniftifche Methode bei zufammenfaffenden Arbeiten kaum mehr dem Einwand unterliegen, dafs die Perioden nicht für alle Rechtsinftitute die gleichen, daher undurchführbar feien. Höchft lehrreich ift aber, was weiter dagegen vorgebracht wird: die fynchroniftifche Methode laffe die Gefchichte der einzelnen Inftitute nicht im Ganzen überfehen, weil mit jeder Periode darin abgebrochen werde[39]). Diefer Einwand geht unmittelbar aus der im bisherigen Vortrag bekämpften Auffaffung der Rechtsgefchichte hervor, wonach diefelbe lediglich als Inbegriff von Gefchichten der einzelnen Inftitute erfcheint. So herrfcht denn auch, trotz der fynchroniftifchen Anlage von Eichhorn's Rechtsgefchichte und aller wahren Gefchichte Hohn fprechend, auf Lehrftühlen und in Compendien wegen der »praktifchen Tendenz« [40]) der deutfchen Rechtsgefchichte ftatt der fynchroniftifchen die fyftematifche Darftellungsweife. Ihren Namen fcheint fie davon zu führen, dafs fie fich nach Kräften bemüht, den natürlichen Wuchs der Gefchichte durch Zerfällen von Stamm, Aeften und Zweigen unkenntlich zu machen um dann aus den zerftreuten Gliedern ein Syftem des heutigen Rechts aufzuzimmern; — und zwar nicht ohne die Hoffnung, dadurch zugleich die »Kraft der Darftellung« zu erhöhen[41]). Von letzterer freilich läfst fich in den Hörfälen wenig verfpüren, wenn, wie allerwärts in Folge der »praktifchen« Herabwürdigung der deutfchen Rechtsgefchichte, die Stundenzahl zu karg bemeffen ift. Bei der fyftematifchen Methode mufs die hiftorifche Behandlung der einzelnen Haupttheile eine höchft ungleichmäfsige werden. Nachdem man fich zu lange bei der Gefchichte der »Quellen«, dann des Staats-, Straf- und Procefsrechts aufgehalten, bleibt kaum für einen flüchtigen Blick auf die Gefchichte des Privatrechts noch eine Spanne Zeit übrig. Man gönnt fich aber diefe Freiheit um fo lieber, als es ja eigentlich auf dasfelbe hinauskommt, ob man die Gefchichte des Privatrechts als folche darftellt

oder ob man fie den dogmatifchen Vorlefungen über's »gemeine deutfche Privatrecht« und über's »Handels- und Wechfelrecht« einverleibt. Läfst fich doch bereits der Rat vernehmen[42]), es folle auch die Procefsgefchichte von der »allgemeinen« Rechtsgefchichte getrennt und einleitungsweife, d. h. wol in ein paar Vorlefungen, im Zufammenhang mit der Dogmatik des gemeinen Proceffes vom »Proceffualiften« vorgetragen werden. Während an den meiften Hochfchulen für Sprach-, Literatur-, Kunftgefchichte in der neueften Zeit eigene Lehrftühle errichtet wurden, blüht fo der deutfchen Rechtsgefchichte, diefem vornehmften Erbftück der hiftorifchen Schule, die Ausficht allmälig der actio familiae herciscundae Seitens der Juriften zum Opfer zu fallen.

Wer die Wiffenfchaft vom Recht ausfchliefslich als eine praktifche Fertigkeit anficht und die Rechtsgefchichte nur gelten läfst, foweit fie diefem Zwecke dient, kann folgerichtig nur eine vaterländifche Rechtsgefchichte anerkennen. So ift man denn auch in Deutfchland dazu gekommen, lediglich die Vergangenheit des hier geltenden Rechts einer Berückfichtigung durch den Juriften für würdig zu achten. Alfo die Gefchichte des deutfchen Stämmen von jeher eigenthümlichen Rechts und dazu die des römifchen und canonifchen Rechts, weil diefes gegenwärtig noch bei uns als gemeines Recht gilt und in Zukunft mindeftens Erziehungsmittel der juriftifchen Schule bleiben wird[43]). Nur um Weniges geleutert ift die Anficht, wonach »für die Weltgefchichte, die Gefchichte des Geiftes in Bezug auf Recht« nur Römer und Germanen von durchgreifender und bleibender Bedeutung gewefen fein follen, daher der Jurift auch nur von den Rechten diefer Völker Kenntnifs zu nehmen braucht, die »vergleichende Betrachtung« fremder dem »Philofophen« überlaffend[44]). Der Nachtheil der aus jenen Anfichten für die Erkenntnifs des germanifchen und auch des heutigen deutfchen Rechts entfpringen mufste[45]), ift an der Wahl der Erkenntnifsmittel in reichlichem Mafs fühlbar. Schon der vorausgefetzte Be-

griff von Deutschland war ein schwankender, zu verschiedenen Zeiten verschiedener. Als Gebiet unsers Staats liefs sich Deutschland zur Zeit des Bundestags überhaupt nicht auffinden. Daher versetzte man sich willkürlich genug auf den Standpunkt des alten deutschen Reichs unmittelbar vor seinem Ende zurück und hiefs die Disciplin eine »deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte,« während Eichhorn selbst noch von »deutscher Staats- und Rechtsgeschichte« gesprochen hatte. Wie sich dieser Begriff noch gegenüber den jüngsten politischen Umwälzungen soll festhalten lassen, ist zur Zeit nicht abzusehen. Er hat aber auch zu einem im buchstäblichen Wortsinn verkehrten Verfahren beim Aufsuchen des Stoffs geführt. Man nahm den Begriff des Deutschen für den Beginn der Geschichte so, wie man ihn für den Ausgang fest gestellt zu haben meinte. Statt gechichtsmäfsig sich an den Anfang zu stellen und vorwärts zu schauen, stellte man sich geschichtswidrig an's Ende und schaute rückwärts. Daher verfolgte man grundsätzlich nicht etwa die Rechtsentwicklung aller deutschen Stämme, sondern nnr einiger und diese kaum so weit, als sie in der Rechtsgeschichte des »deutschen Reichs« eine Rolle gespielt haben. Aus diesem Grunde haben es die Germanisten ganz regelmäfsig vermieden, von der Fortdauer und Fortbildung des fränkischen Rechts im ältern französischen, flandrischen und holländischen Kenntnifs zu nehmen, so dafs, trotz der sporadischen Benützung der altfranzösischen Quellen bei einigen Schriftstellern und trotz ihrer und der flandrischen einläfslichen Bearbeitung durch L. A. Warnkönig, doch dieser Zweig der deutschen Rechtsgeschichte zusammt dem Verband zwischen ihr und der englischen vermittelst der anglonormanischen durch H. Brunner so zu sagen neu entdeckt werden mufste. Abgesehen vom salfränkischen zog man allerdings, soweit es auf die ältesten Zeiten ankam, nothdürftig noch einige »fremde« Rechte in Betracht. Denn wollte man mit einheimischen Quellen allein Haus halten, dann blieb ein nur einiger Mafsen anschauliches Bild der frühesten Zustände selbst in den Grundzügen un-

2*

ausführbar. Ausnahmsweise gestattete man darum Zutritt in den zu benutzenden Quellenkreis dem langobardischen Recht, zumal da man wufste, dafs die Langobarden einst auf deutschem Boden gesessen waren. Aus ähnlichen Gründen mochte man sich entschliefsen, den gothischen und burgundischen Rechten einige Rücksicht zu erweisen. So stellte sich seit dem Erscheinen der Monumenta Germaniae ein Canon von Quellen fest, den unter dem nationalen Nimbus jenes Unternehmens der deutsche Jurist ausbeuten durfte, ohne gerade dem Vorwurf der Allotria zu verfallen.

Es bezeichnet aber die Richtung, dafs sie grundsätzlich nur lateinisch geschriebenen Denkmälern den Eingang zur Nationalausgabe eröffnete. Von den reichen Mitteln, die auf diefs im gröfsten Styl angelegte Sammelwerk verwendet wurden, fiel nichts ab für die Ueberreste des angelsächsischen und altfriesischen Rechts, — die lateinische lex Frisconum natürlich ausgenommen. Die Aufzeichnungen dieser wichtigen deutschen Stammesrechte zu sammeln, blieb dem Privatfleifse von Reinhold Schmid und Karl v. Richthofen überlassen, deren Ausgaben und lexicalische Arbeiten, mühsam zu Stande gebracht und bescheiden auftretend, noch heute des Dankes harren, der ihnen durch eine nicht blofs gelegentliche sondern andauernde und planmäfsige Benützung bei uns hätte werden können. Erst aber, wenn man aufgehört haben wird, achtlos an der Fülle der angelsächsischen und friesischen Ueberlieferungen vorüber zu gehen, wird man von einer wahren geschichtlichen Wissenschaft des deutschen Rechts sprechen dürfen.

Dafs man sich bislang diese Vernachläfsigung unbedenklich hat zu Schulden kommen lassen, gründet nun zweifellos in einer gewissen Scheu, die man vor der Sprache trug, worin die angelsächsischen und friesischen Denkmäler geschrieben sind. Was von der Schule mitgebracht und was von Ducange und seinen Nachfolgern beigesteuert war, schien fürs Verständnifs der media und infima latinitas eben auszureichen. Hingegen gehörte zum Lesen der in der ältesten Sprache der Vorfahren auf uns gekomme-

nen Schriften ein wenn auch nicht ungewöhnlich hohes, ſo doch mittleres Maſs philologiſcher Bildung, durch deſſen Mangel die groſse Mehrzahl der deutſchen Rechtshiſtoriker ſich von je her ausgezeichnet hat. Wem die Rechtsgeſchichte nicht Geſchichte, ſondern Einleitung in's praktiſche Recht iſt, dem fürwahr muſs das Erlernen der ältern deutſchen Dialekte eben ſo wie das Kenntniſsnehmen von andern Factoren des Culturlebens als Abweg erſcheinen. Wie man dieſe, ja zuletzt ſogar die politiſche Geſchichte füglich den »Hiſtorikern« gleichſam als Hausgut überlaſſen zu dürfen meinte, ſo die deutſche Sprachkunde den »Philologen« und »Linguiſten«. Es iſt aber unmöglich, auch nur die lateiniſchen Rechtsaufzeichnungen der ältern und mittlern Zeiten vollſtändig zu verſtehen ohne geſchichtliche Kunde von deutſcher Grammatik und deutſchem Wortſchatz. Wie oft ſind nicht gerade die wichtigſten deutſchen Wörter romaniſirt in den Text aufgenommen, aus welchem erſt mit Hilfe der Grammatik ihre wahre Form heraus geſchält werden muſs, — der zahlreichen Gloſſen nicht zu gedenken, in denen uns Trümmer altdeutſcher Rechtsſprache gerettet ſind! Und wie oft klingt nicht aus unbeholfenem romaniſchem Ausdruck das kernige Schlagwort der heimiſchen Rede hervor! Wie würdigt den Doppelſinn des Gebens und Schenkens in *donare* und *donatio*, des Ratens und Beſchlieſsens in *consiliare* und *consilium*, des Uebereinkommens und Kaufens in *emere* und *emtio*, des Einſatzes und des Schuld-Verſprechens in *vadiare* und *vadium*, der nicht Urbedeutung und Sprachgebrauch von geben, raten, kaufen, wetten kennt! Um einzuſehen wie *testis* nicht allein der Zeuge ſondern auch der Eidhelfer, *judicium* nicht allein der gewieſene ſondern auch der beſchloſſene Rechtsſatz, *culpa* nicht allein das Verſchulden ſondern auch das Geſchuldete, *puer*[16]) nicht allein der Unfreie ſondern auch der freie Hausdiener heiſsen könne, muſs man ſich darum bekümmert haben, was niederdeutſch *urcundeo* oder *orkunda, dôm, skuld, cniht, svân* und was dieſelben Ausdrücke im Althochdeutſchen und im Altnordiſchen beſagen. Wörtern

wie *causari* und *causator, nominati, electi, singulare certamen* und *monomachia, placitum forisfacere, ingenium sors, captura, jurnalis, investire* und *investitura, manere* und *mansus, senior, homagium, stipulatio, conlocutio, fabula* dann Ausdrücken wie *dare praebere percipere sacramentum, exire se educere se exuere se idoneare sacramento* u. a. m. ſieht man ihres Orts auf den erſten Blick an, daſs ſie deutscher Redeweise den widerwilligen romaniſchen Laut zu folgen nöthigen. Aber welchen einheimiſchen Rechtswörtern wirklich nachgeahmt werde, offenbaren erſt ein gothiſches und angelsächsisches *sakan,* ein althochdeutſches *sahhan* und *sahho,* altbayriſche *genannte* mit altnordiſchen *nefndir,* der angelsächſiſche *cyread* nebſt frieſiſchen *keremegum* und *kestfriondon,* ein altbayriſches *einwic,* ein gemein deutſches *thing* oder *dinc,* ein althochdeutsches *firtuon, dank, hlutz,* letzteres mit dem altnordischen *hlutr,* weiterhin althochdeutſches *bifanc* und *tagwerch,* gothiſches *wasjan* und *gawaseins,* althochdeutſches *werjan* und *giwerida* oder *giwerî,* gothiſches *saljan* und *saliþva* mit althochdeutſchem *sal, salida, selida,* angelſächſiſches *ealdor* und frieſiches *aldirmon,* ſächſiſches *manscap,* althochdeutſches *halmwurf* nnd *mahal,* ſodann *syllan âð* auf angelſächſiſch, *selja eið* auf altnordiſch, *taka eið* auf altnordiſch und *eit nemen* auf mittelhochdeutſch, *undgunga mith ethe* auf altfrieſiſch, *mit eiden enpfüren* im Nibelungenliede, endlich das angelſächſiſche *clænsian* nebſt dem mittelfrieſiſchen *clensen,* dem neufrieſiſchen *klinsgjen*[47]). Wem die deutſche Formenlehre fremd iſt, wird *rachineburgius* in tit. 50, 3 der lex Salica und *hamedius* in der Merowingerurkunde von 680[48]) unbedenklich für latiniſirt halten, ohne zu ahnen, daſs er echt ſalfränkiſche Pluralaccuſative vor ſich hat.

Wie wenig Gewicht indeſs ſo ſtarker Beweggründe ungeachtet ſogar von ſehr angeſehenen Germaniſten — dieſem ihrem Ehrennamen zum Trotz — auf deutſche Philologie gelegt wird, dafür dienen zum Beweis die abſchreckende Misgeſtalt, in welcher ihre geſeiertſten Schriften diejenigen germaniſchen Rechtswörter auftreten laſſen, die uns zumeiſt in romaniſchem Gewande aufbewahrt ſind[49]), nicht minder

das häufige Straucheln in Bildung und Beugung derjenigen Ausdrücke, deren echte Formen aus jedem Gloffar leicht erfehen werden können[50]); endlich die abenteuerlichen Etymologieen, zu denen fich die neuern hiftorifchen Forfchungen verftiegen haben[51]). So hat fich denn auch bei vielfach vermehrten, verbefferten und leichter zugänglichen Hilfsmitteln bis jetzt nicht verwirklicht, was in der Vorrede zu feinen »Rechtsalterthümern« J. Grimm fchon im Jahre 1828 zu hoffen wagte: »Bald werde es dahin kommen, dafs man vor der Mishandlung einheimifcher Rechtswörter oder dem ungrammatifchen Abdruck altdeutfcher Rechtsurkunden wie vor andern Sprachfehlern erröthet.« Aber die Rechtswörter blieben nicht nur mishandelt, fie blieben auch grofsen Theils unverftanden und unverwerthet. Denn auch im emfigen Auffuchen der altdeutfchen Terminologie, fanden die Grimm, Richthofen, Homeyer, Schmid nur wenige und obendrein ungewandte Nachahmer. So liegt das reichhaltige Material an deutschen Schriftwerken und Gloffen aus älterer Zeit faft unbenutzt und, wenn benutzt, unfelbftändig beurtheilt. Im Ganzen ift es in diefer Hinficht noch heute wie zu Dreyer's Tagen, der da meinte, der angenommene Verluft von deutfchen Urfchriften der leges barbarorum würde doch »den teutfchen Wort- und Sprachforfcher mehr als den Rechtsgelehrten intereffiren, weil diefer fchon feit langen Zeiten jene alten Gefetzurkunden in der ihm bekannten lateinifchen Sprache lefen und die verdrüfsliche Mühe erfparen kann, fich erft in die Grammatica Theotisca oder in den Otfrid hinein zu ftudiren und eine doch immer mislich bleibende Ueberfetzung heraus zu bringen«[52]). — Man wurde gar nicht gewahr, wie unjuriftifch man eigentlich verfuhr, indem man mit einer Menge vorausgefetzter Rechts-Begriffe fchaltete, ohne zu fragen, ob denn die gefchilderte Zeit auch Namen dafür gekannt habe. Um ein Beifpiel aus mehreren heraus zu greifen, welche Mühe hat man fich nicht neuerdings gegeben, um den Begriff der »Parentel« als leitendes Princip der germanifchen Erbenfolge nachzuweifen! Aber keinem

von denen, die fich darum bemühten, ift es aufgefallen, dafs eine nationale Bezeichnung für den geforderten Begriff auch nicht in einem einzigen germanifchen Recht aufzutreiben ift und dafs umgekehrt das mittellateinifche *parentela* oder *parentilla* ganz und gar nicht jenen engen, fondern einen viel weitern Begriff, nämlich den der Magfchaft überfetzt[53]). In andern Fällen hat man fich wirklich vorhandene technifche Ausdrücke des deutfchen Sprachfchatzes entgehen laffen, deren man doch benöthigt hätte, um für die Anwefenheit verwandter Rechtsbegriffe in der älteften Zeit die Kette der Beweisgründe zu fchliefsen. Ein folcher Begriff ift z. B. der des »Unterthanen.« Die weitfchweifigen Verhandlungen, die über ihn geführt wurden, find an dem gemein germanifchen Wort *þegan* (altf., *þegn* agf. und altnord. *degan* ahd.) blindlings vorüber gegangen, welches zunächft einen Diener, dann insbefondere dem König gegenüber den Freien als Dienftpflichtigen bezeichnet[54]). Es verfteht fich, dafs eine Richtung, der fchon die einheimifche Rechtsterminologie gleichgiltig ift, um fo mehr die allgemeinen fittlichen Anfchauungen des Volks feiner Sprache abzuhören verfchmäht. Und doch möchte man meinen, es läge auf der Hand, wie eine genaue Kunde derfelben dafs Verftändnifs des Rechtsgefühls und der Rechtsbegriffe eines Zeitalters befördern müfste, in welchem das Recht wefentlich noch Volksrecht, fo zu fagen Naturproduct wie die Sprache war. Ein lehrreiches Beifpiel zu dem foeben Bemerkten gewährt die germanifche Verwandtfchaftsgliederung. Anderwärts glaube ich triftige Gründe dafür vorgebracht zu haben, dafs in mehreren deutfchen Stammesrechten einige Inftitute, namentlich Wergeldwefen und Erben folge, die Blutsfreundfchaft in eine engere und eine entferntere Sippe gegliedert zeige, wobei die engere aus urfprünglich fechs oder acht nächften und den Namen nach aufzuzählenden Freunden beftanden habe. Dafs diefer rechtliche und folgenfchwere Unterfchied eines engern und weitern Friedensverbandes, eines engern nnd weitern Erbenkreifes nichts Unvolksthümliches, vielmehr mit den fitt-

lichen Vorſtellungen von der Verwandtſchaft im beſten Einklang geweſen ſei, konnte nur durch eine Ueberſicht über den Vorrat an germaniſchen Verwandtſchaftsnamen dargethan werden. Es ergab ſich hiebei, daſs wirklich bei jedem einzelnen Stamm nur für die Mitglieder der engern Sippe iudividuelle und zugleich einfache Bezeichnungen vorhanden waren, wie *Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder, Schweſter, Oheim*, dahingegen die Namen der zum entferntern Kreiſe Gehörigen lediglich aus jenen einfachen zuſammengeſetzt wurden, wie *Vatervater, Altvater, Sohnes-, Bruders-Sohn* u. ſ. w., ferner, daſs im Gegenſatz zu den namentlich aufgezählten Magen die übrigen gleichmäſsig die »*Neffen*« hieſsen. Damit ſteht feſt, daſs ſchon die Sprache die beiden Verwandtſchaftskreiſe in der angegebenen Art aus einander hielt[55]).

Schien es für die nothwendige Abhängigkeit rechtshiſtoriſcher Heuriſtik und Exegeſe von deutſcher Philologie der Beweiſe zu bedürfen, ſo muſs mit nicht minderm Nachdruck auf die tiefern Bezüge zwiſchen Sprachgeſchichte und Rechtsgeſchichte hingewieſen werden, die dem grammatiſch Ungeſchulten verborgen bleiben. Die germaniſchen Dialekte haben eine Entwicklung durchgemacht, die wir nun faſt um zwei Jahrtauſende zurück verfolgen können. Die Verſchiedenheiten unter den groſsen Zeitabſchnitten treten augenfällig hervor, wie von fremder Art ſteht dem Neuen das Alte gegenüber, und nur gelehrtes Wiſſen des Spätgebornen vernimmt aus den Sprachdenkmälern der Vorzeit die verwandten Laute des Ahnherrn. Aber zugleich ſind ſie ihm Nachklänge des verhallenden Schritts von ſich ablöſenden Zeitaltern. Der Fortgang unſerer Sprache zeigt uns, wie ſich unter den germaniſchen Stämmen Scheide um Scheide aufrichtet, er zeigt uns, wie die Geſchiedenen eigenartig je nach den Zeiten den Umſatz der Gedanken formen. Geſchichtliche Intuition ohne ſolche Kunde iſt unerreichbar, und namentlich fehlt ohne ſie jeder Maſsſtab für die Fähigkeit einer Sprache zur Widergabe von Rechtsbegriffen, zum Ausdruck von Rechtsſätzen. Ob dieſe weit

oder eng, abſtract oder concret, principiell oder caſuiſtiſch zu faſſen ſeien, wird vor Allem davon abhängen, ob die Denkweiſe des Volks überhaupt mehr zum Abſtracten oder mehr zum Concreten neigt, ob daher ſein Wortvorrat ſich eignet um der einen oder andern Tendenz des Rechts zu dienen. Und vielleicht lieſse ſich mit Rückſicht auf dieſen Umſtand ein Zuſammenhang aufdecken zwiſchen dem Geiſt der germaniſchen Sprache und der Strenge des alten Rechts, wenn nachgewieſen würde, wie durch's Verwittern der Wurzeln, durch's Abſterben des ſprachlichen Functionsgefühls, durch's Vereinfachen und Anlehnen der lautlichen Formen die Dehnbarkeit der mit den Rechtswörtern verbundenen Begriffe befördert, und damit der Billigkeit der Zugang zur Rechtsſprache eröffnet wurde.

Was aber weitaus das Wichtigſte iſt, die Grundlage aller germaniſchen Rechtsgeſchichte, die ethnographiſche Gruppirung der Stammesrechte wird nur von der hiſtoriſchen Sprachwiſſenſchaft gewährt. Nicht als würde von ihr Aufſchluſs über die anthropologiſche Verwandtſchaft der Stämme verlangt. Wol aber hat ſie und nur ſie ihre geſchichtliche Zuſammengehörigkeit[56]) zu enthüllen für eine Zeit, von deren Zuſtänden uns nur lückenhafte Kunde kommt. Gleichheit der Sprache iſt dann der Maſsſtab für's gegenſeitige Verſtändniſs der Menſchen, und zwar auch im Rechtsſinn, wenn das Recht wie das altgermaniſche weſentlich Volksrecht iſt. Je näher ſich in einem ſolchen Zeitalter die Völker ihrer Sprache nach ſtehen, deſto lebendiger muſs das Gefühl der Verwandtſchaft und und der Verkehr unter ihnen, insbeſondere auch der gegenſeitige Austauſch von Rechtsbegriffen, deſto gleichartiger alſo müſſen auch ihre Rechte ſelbſt geweſen ſein. Dieſe Schluſsfolgerung wird jedoch völlig misachtet, wenn wie neuerdings auf Grund kümmerlicher und vielfach entſtellender Nachrichten und zuwider dem unabſichtlichen Zeugniſs der Sprache das Langobardenvolk für niederdeutſch und darum ſein Recht für das dem angelſächſiſchen und ſächſiſchen nächſtverwandte erklärt wird[57]) oder wenn Sachſen,

Angelſachſen und Burgunden und im Gegenbild zu ihnen Alemannen, Bayern, Thüringer und Gothen verbrüdert werden [58]). Aber nicht allein die wahren geſchichtlichen Gruppen deutſcher Völker und ihrer Rechte werden durch ſolches Verfahren aufgelöſt und verſchoben, es wird auch verhindert, daſs dem deutſchen Rechte überhaupt die Stelle zu Theil werde, welche ihm unter den übrigen germaniſchen zukommt. Weiterhin entſpringt dann hieraus der Nachtheil, daſs die Unterlage einer vorurtheilsfreien vergleichenden Forſchung in's Wanken gerät. Und doch iſt es einzig die letztere, die uns die Lücken der Ueberlieferung im Inhalt der germaniſchen Rechte ausfüllen hilft.

In unſern Tagen freilich gewann es beinahe den Anſchein, als wolle dieſe hilfreiche Hand von einer ausgebreiteten Germaniſtenſchule zurück gewieſen werden. Anders noch in den erſten Jahrzehnten der hiſtoriſchen Schule. Daſs man auf Grund ethnographiſchen Zuſammenhangs unter den deutſchen, gothiſchen und ſkandinaviſchen Stämmen von der geſchichtlichen Verwandtſchaft ihrer Rechte auszugehen habe, war damals und vornehmlich ſeit J. Grimms »Rechtsalterthümern« allgemein anerkannt. Das wenigſtens hatte man aus ihnen gelernt, daſs das deutſche Recht in ſeinen Anfängen vor allem germaniſches Recht ſei, daſs man alſo auch keine Geſchichte des deutſchen Rechts beginnen könne, ohne das Germaniſche in ihm zu ergründen. Mehr feinfühlig als kritiſch und auf äuſserſt unzulänglichen Ausgaben der Schriftwerke fuſsend hatte Grimm mit Hilfe namentlich der ſkandinaviſchen Denkmäler doch überraſchende und ſichere Aufſchlüſſe über eine Fülle von altgermaniſchen Rechtsanſchauungen verſchafft. Und Eichhorn, ſchon vorher dem Studium ſkandinaviſcher Rechte zu Gunſten des deutſchen geneigt [59]), zögerte nun nicht mit dem Lobe, durch Grimms Unterſuchungen hätten »alle Theile der germaniſchen Rechtsgeſchichte eine ganz neue Grundlage erhalten« [60]). Je mehr indeſs die Nothwendigkeit von Specialarbeiten zur Theilung der Arbeit zwang, deſto enger beſchränkte ſich der Geſichtskreis der

auf Eichhorn und Grimm folgenden Geſchlechter, deſto mehr erſtarb in den Germaniſten das Bewuſstſein vom Zuſammenhang unter den verſchiedenen germaniſchen Rechten. Aus der rechtsgeſchichtlichen Literatur beinahe bis zu den fünfziger Jahren hin ragt in einſamer Gröſse der mächtige Unterbau auf, den für die Geſchichte des germaniſchen Strafrechts W. E. Wilda errichtet hatte, er nahezu der einzige, der damals auf dem von Grimm eroberten Arbeitsfelde den Beſitzſtand der deutſchen Wiſſenſchaft zu ſchützen wagte. Denn auſser ihm waren es in jenen Zeiten nur Homeyer, Richthofen und Michelſen, die fortfuhren, in ihren Schriften eine ebenſo rege wie beſonnene Theilnahme für's Studium der ſkandinaviſchen Rechte zu bethätigen. Im Uebrigen war die Akriſie eines Nachtreters wie Sachſse ganz dazu geeignet, um die von Grimm und Wilda begangenen Pfade in Misachtung zu bringen. Für die Andern blieb ein Buch wie die »Rechtsalterthümer« gerade an den wichtigſten Stellen unlesbar und den hervorragenden Ergebniſſen nach auch unfaſsbar, einfach darum, weil ſie die Sprache zahlloſer Quellenauszüge nicht verſtanden, mit denen das Werk angefüllt iſt, und welche zu überſetzen der Meiſter für »ſchimpflich« erachtet hatte [61]). Ein verhältniſsmäſsig geringer Aufwand an Zeit und Mühe würde den deutſchen Gelehrten mit den nordgermaniſchen Sprachen einen weiten Geſichtskreis über eine Fülle von Quellenſtoffen nicht nur, ſondern auch eine hochentwickelte neuere Literatur erſchloſſen haben. Statt deſſen wurde wie durch ſtillſchweigenden Mehrheitsbeſchluſs der Fachgenoſſen »die Heranziehung entfernt liegender Quellenkreiſe« von der Tagesordnung abgeſetzt. Denn für die Mehrheit lag es »ja — der Ausſage eines ihrer angeſehenſten Wortführer zufolge — offen zu Tag, wie weit die Einrichtungen dieſer Länder (nämlich der ſkandinaviſchen) von den unſern von jeher ſich unterſchieden haben« [62]). So wird denn, nachdem die einſchlägigen Arbeiten kaum in Angriff genommen ſind, bereits als ausgemacht hingeſtellt, was erſt das letzte glückliche Ergebniſs

langwiriger und von Vielen fortgefetzter Unterfuchungen fein könnte: dafür foll durch kräftiges Auspreffen eines möglichft eng begrenzten Forfchungsmaterials ohne Seitenblick auf fremdes der Mangel an Umficht erfetzt werden, ohne dafs man jedoch fagen kann, es habe bis jetzt die Einficht fonderliche Gewinnfte dabei gemacht. Indefs bei dem Beifall, durch den fie fich fortan gegenfeitig beftärkten, mochten fich die Meiften gegen den Verluft der eigenen Scheuklappen gefichert fühlen, zumal fie auch in der Art der Angriffe einig waren, womit fie die an Zahl verfchwindende Minderheit bedachten. Erft Jahrzehnte dauernder Einfatz einer ganzen Forfcherkraft wie der von Konrad Maurer war nöthig, um endlich Anzeichen eines Wandels in diefem Zuftand herbeizuführen. Wenigftens erkennen jetzt hervorragende Germaniften[63]) die Bedeutfamkeit der vergleichenden Rechtsgefchichte und die Wichtigkeit der fkandinavifchen für diefelbe unumwunden an.

Sehen wir vorläufig ganz ab von jener Art vergleichender Forfchung, welche durch's Vergleichen verwandter Rechte den Vorrat uns bekannter Rechtsfätze zu vermehren fucht. Schon aus allgemeinern Gründen ift für den Germaniften die Kenntnifs der fkandinavifchen Rechte und zwar in ihrer Urfprache unerläfslich. Einmal nämlich ift das fkandinavifche Recht, vorab das altnordifche und altfchwedifche das einzige, welches einer durchaus urfprünglichen germanifchen Cultur angehört. Die nördlichen Stämme, anders als die Franken, Angelfachfen, Bayern, Langobarden, Gothen, Burgunden, find nicht dem unmittelbaren Einflufs der antiken und der keltifchen Welt ausgefetzt gewefen. Nach ihrer Trennung von den übrigen Germanen verharrten fie Jahrhunderte hindurch in geographifcher Abgefchloffenheit und felbft nachdem es in ihrer Gefchichte für uns vollends Licht geworden, bleiben fremdartige, von Aufsen kommende Elemente unter den Factoren der Entwicklung noch lange nahezu bedeutungslos. Ein deutliches und abgerundetes Bild des ausgehenden Heidenthums enthüllen die gefchichtlichen Urkunden

der Nordgermanen, während fich über die entfprechende Periode in der Vorzeit ihrer füdlichen Brüder ein faft undurchdringliches Dunkel breitet. Und anders als bei diefen vermag felbft der fpät aufgenommene Chriftenglaube bis in's 12. Jahrhundert hinein die altnationale Cultur kaum in Nebendingen umzugeftalten, fo dafs auch die wenigen Gebote des »Chriftenrechts«, welche den Anfprüchen der abendländifchen Kirche genügen, fich nur in den angeftammten Formen des heimifchen Landrechts durchfetzen. Ueberhaupt erfteigen im Norden Priefter und Mönche niemals die Höhe einer eigenartigen geiftigen und insbefondere literarifchen Bildung, um ähnlich den füdlichen Standesgenoffen tonangebende civilifatorifche Wirkfamkeit ausüben zu können. Auch nachdem die einftige Freundfchaft mit Oðin, þórr und Freyr vorüber war, blieben die Meiften doch noch geraume Zeit hindurch geneigt, der eigenen Kraft und Stärke mehr zu trauen, als dem »weifsen Chrift«, und begrub man auch jetzt die Todten ftatt im freien Hügel in geweihter Kirchhofserde, fo wurden doch ihrem wie heidnifcher Voreltern Gedächtnifs heilige Runen geritzt. Wie in jenen Tagen, fo auch jetzt noch klang bei Jul-, Braut-, Erb- und Gaftbier in väterlicher Halle vor des Königs oder Häuptlings wie des Bauern Hochfitz der Stabreim der von kühner Fahrt und Heerwerk langgereihter Ahnen, die Saga die von Fehden und Rechtshändeln vergangener Gefchlechter meldete. Alle diefe Dinge find aber offenbar bei uns, felbft nach den populären Schriften von Weinhold und Andern viel zu wenig bekannt. Sonft könnte kein Streit fein über den Werth, den genaue Kenntnifs des zu jenen Zuftänden gehörigen Rechts für den Germaniften hat. Es foll ja nicht behauptet werden, dafs die füdgermanifchen Verhältniffe im entfprechenden Zeitalter durchweg die gleichen waren; es ift vielmehr ficher, dafs in einzelnen und nicht unwichtigen Bezügen Abweichungen ftattfanden. Allein vom Ganzen der urfprünglichen füdgermanifchen Cultur find wir fo äufserft mangelhaft unterrichtet, dafs wir felbft

von unferm vaterländifchen Standpunkt aus, uns glücklich nennen dürfen, wenn die unverfälfchte Eigenart germanifchen Wefens und zumal germanifchen Rechts ftätig entwickelt und vollftändig entfaltet, wenigftens an dem einen Beifpiel der fkandinavifchen Völker zu unferer Kunde gelangt. An ihm müffen wir vorerft unfer hiftorifches Vorftellungsvermögen fchulen, wir müffen uns da, wo reichhaltige Nachrichten in grofser Zahl uns zu Hilfe kommen und wo die Quellen am wenigften getrübt fliefsen, in die eigenthümliche Denkweife des rein germanifchen Zeitalters hinein arbeiten [64]). Denn was wir von der früheften Gefchichte der Südgermanen und vorab unferer deutfchen Vorfahren wiffen, ftammt gröfstentheils aus den fremdfprachigen Berichten von Ausländern, die felbft da, wo ihnen verläfsigere Kunde der gefchilderten Zuftände zugekommen ift, das Erfragte doch nach den ihnen eigenen Vorftellungen umdeuten. Wir bedürfen daher jener Vorbereitung, wenn wir die fchwanken Umriffe in der von Tacitus und andern claffifchen Schriftftellern gezeichneten Skizze feftigen und mit Farbe erfüllen wollen.

Weiterhin fällt nun aber auch die befondere Befchaffenheit der fkandinavifchen Rechtsdenkmäler in's Gewicht. Zufammenhängende Aufzeichnungen füdgermanifchen Rechts in einheimifcher Sprache und aus der ältern Zeit find uns nur von den Angelfachfen erhalten. Ihnen kann man, wenn man auf die Alterthümlichkeit ihres Inhalts fieht, etwa noch die im 13. und 14. Jahrhundert gefchriebenen friefifchen an die Seite ftellen. Allein beide angelfächfifche und friefifche, find noch bei weitem nicht ausführlich genug, um ein allerwärts deutliches Bild vom gefammten Rechtszuftand zu gewähren. Von der alten Rechtsfprache aller andern füdgermanifchen Stämme find uns gar nur zerftreute Trümmer erhalten, und was von ihrem Recht lateinifch aufgefchrieben, ift gerade wegen feines fragmentarifchen Charakters von jeher der Tummelplatz für die Conjectural-Interpretation gewefen. Den Gegenfatz hiezu bilden die fkandinavifchen Quellen. Nicht

wie wenn ſich ſtets mühelos aus ihnen ſchöpfen lieſse als aus dem lautern Born rechtsgeſchichtlicher Erkenntniſs. Auch ſie vielmehr, je tiefer man in ſie eindringt, nähren ein Heer von Zweifeln für den Ausleger. Allein wir haben in ihnen ausführliche und wolgeordnete Darſtellungen des geſammten Rechts vor uns, die von Einheimiſchen in einheimiſcher Sprache abgefaſst ſind. So werden uns die germaniſchen Begriffe und Satzungen in dem ihnen allein angemeſſenen Gewand der Rede vollzählig und unmittelbar aus erſter Hand überliefert. Nicht jedes einzelne Wort braucht hier auf die Goldwage gelegt, gedreht, gepreſst und gedehnt zu werden, weil überhaupt mit der Sprache nicht gekargt wird. Die vorhandenen Texte reichen groſsen Theils der Zeit nach ſo weit hinauf, daſs ſie zwiſchen unſern deutſchen Volksrechten und den Spiegeln die Mitte einnehmen, während ihr Inhalt an Alterthümlichkeit von dem der leges barbarorum kaum erreicht wird. Anders aber als dieſe ſind viele und gerade die bedeutendſten ſkandinaviſchen Rechtsbücher entweder durchaus oder doch in ihrem urſprünglichem Beſtand Privatarbeiten, in ſo ferne alſo »Rechtsſpiegel«, wie denn überhaupt im Norden die Geſetzgebung an den überkommenen Zuſtand immer behutſamer gerührt hat, als im Süden. Hinwiderum kommt den meiſten nordiſchen Rechtsbüchern, nämlich den ältern isländiſchen, norwegiſchen [65]) und ſchwediſchen vor unſern deutſchen — ſelbſt den Sachſenſpiegel nicht ausgenommen — und vor den altfranzöſiſchen — ſelbſt Beaumanoir nicht ausgenommen — der Vorzug faſt unbedingter Verläſſigkeit zu. Denn insgemein ſind ſie Niederſchläge des mündlichen Rechtsvortrags, welchen von Amtswegen und in periodiſcher Widerkehr vor der oberſten Dingverſammlung der »Geſetzſprecher« abzuhalten hatte und den das Schweigen der Hörer mit Geſetzeskraft bekleidete. Es kommt hiezu, daſs dieſe umfaſſenden Rechtsaufzeichnungen in beträchtlicher Zahl erhalten, der Zeit nach einander nahe gerückt und doch unabhängig von einander an verſchiedenen Orten entſtanden ſind. Da

überdiefs die allgemeinen Verhältniffe an den letztern nur wenig von einander abweichen, die Wirkungen aber von politifchen und wirthfchaftlichen Befonderheiten bei der Vollftändigkeit der Ueberlieferung leicht abgefchätzt werden können, fo wird, was an den einzelnen Denkmälern bereits verblafst und nachgedunkelt ift, durch den Widerfchein der benachbarten erhellt. Auch ift die Benützung derfelben heut zu Tage, anders als ehedem für Grimm und Wilda, wefentlich erleichtert durch treffliche kritifche Ausgaben. So find z. B. die Originaltexte wichtiger älterer norwegifcher Rechtsbücher durch P. A. Munch und R. Kayfer (1846 flgd.) überhaupt erft bekannt geworden. Die Wirrfal, welche unter den isländifchen Quellen durch die Kopenhagener Ausgabe der fogenannten *Grágás* von 1829 angerichtet war, ift durch V. Finfens diplomatifch genauen Abdruck einzelner Handfchriften, obenan der berühmten *konungsbók* (1852 flg.) guten Theils bei Seite geräumt. Vollendet aber fteht nunmehr nach fünfzigjähriger Arbeit C. J. Schlyter's das einft (1827) von ihm und dem bald verftorbenen H. S. Collin gegründete *Corpus juris Suiogothorum*, jene vollftändige und allen philologifch-kritifchen Anfprüchen vollauf genügende Sammlung der Rechtsdenkmäler des Schwedenreichs, eine Riefenleiftung, mit der fich unter den fämmtlichen deutfchen Quellenausgaben höchftens Homeyer's Sachfenfpiegelwerk würde meffen können, wenn es ihr wie an Sauberkeit fo an Umfang der veröffentlichten Texte gleichkäme [66]). Dafs mit diefen neuern Drucken überhaupt erft den unerläfslichen Unterfuchungen über Gefchichte der Quellen Bahn gebrochen wurde, brauche ich wol nur zu erwähnen. — Endlich haben wir hinzuzunehmen den reichen Schatz einer aus dem Volk hervorgegangenen und in der Volksfprache erzählenden Profaliteratur, wie fie unter eigenthümlich glücklichen Bedingungen im Mittelalter auf Island zur glänzenden Blüte entwickelt ift. Kann fie fich an Zahl und Bedeutfamkeit der Schriftwerke [67]) jeder andern Nationalliteratur an die Seite ftellen, fo fichern ihr Mannigfaltigkeit

des Inhalts, Anſchaulichkeit der Schilderung, Vorurtheilsloſigkeit der Auffaſſung weitaus den erſten Platz. Und insbeſondere vermag ihr gegenüber das trockene Annaliſten- und Chroniſten-Weſen der ſüdlichen Hälfte unſers Erdtheils auch nicht von ferne aufzukommen. Denn was die nordiſchen Erzählungen und Geſchichtswerke auszeichnet, geht jenem vollſtändig ab, — das einläſsliche Berichten über's Privatleben der mittlern und untern Volksſchichten.

Ueberſchlage ich nun alle dieſe Umſtände, ſo darf ich wol ſagen, allein mit dem nordgermaniſchen Material ſind wir im Stande, den Bau einer germaniſchen Rechtsgeſchichte von Grund aus bis zu Dach und Fach zu rüſten, und auch die Einzelnheiten an ihm können den Blicken nahe ſtehender Beſchauer ausgeſetzt werden. Es verſteht ſich, daſs dieſe Arbeit nicht von Einem noch auf Ein Mal gethan werden kann. Lange Jahre werden noch hingehen müſſen, bis Viele die ausſtändigen Werkſtücke abgemeſſen, zugehauen und ausgefeilt haben werden. Und iſt der Schluſsſtein gefügt, der Firſt gezimmert, dann vielleicht mag endlichem Können der Menſchen gemäſs ſich wider an den Grundmauern mancher ſchadhafte Fleck ergeben, auf daſs kommende Geſchlechter nicht zu raſten brauchen.

Bei der vergleichenden Rechtsgeſchichte handelt ſich's nun nicht, wie Unkunde es wol darzuſtellen liebt, um kritikloſes Vermengen einheimiſchen und fremden Materials. Längſt hat man gelernt, daſs die Zeugniſſe über germaniſches Recht zu keiner Zeit eine einheitliche Maſſe ausmachen. Schon vor ihrem erſten hiſtoriſchen Auftreten waren die Stämme durch die verſchiedenartigſten Schickſale in ihrer Cultur nach verſchiedenen Richtungen auseinander getrieben worden. Die Beſchaffenheit ihrer Wohnſitze, ihre Wanderungen und andererſeits ihre Seſshaftigkeit, widerum ihr Zuſammenſtoſs mit fremder fertiger Civiliſation, nicht minder frühzeitige Chriſtianiſirung der Einen und die verſchiedenen Arten derſelben, das längere Beharren anderer im angeſtammten Glauben — alles dieſs hatte bereits die Gegenſätze gewirkt, bevor die Zeit an-

brach, deren Rechtszuſtand auch nur in den Grundzügen vollſtändig und verläſsig überliefert iſt. Durch eine Reihe von andern geſchichtlichen Vorgängen werden dann dieſe Gegenſätze noch gekreuzt und zwar um ſo häufiger, je weiter wir in den mittlern Zeiten herabſteigen. Ich will nur beiſpielsweiſe hervorheben die theilweiſe Romaniſirung der Germanen in Frankreich, Italien und Spanien, die Gründung eines normanniſchen Reichs auf angelſächſiſchem Boden, die Befeſtigung der Staats-Einheit bei den weſtlichen, den Zerfall derſelben bei den öſtlichen Deutſchen, die Vervielfältigung des Rechts nach Genoſſenſchaften von mannigfacher Herkunft und mannigfachen Intereſſen, andererſeits das Wandern der territorialiſirten Rechte in Deutſchland. Klar iſt hiernach, daſs Unterſuchung und Darſtellung des germaniſchen Rechts mit dem Unterſcheiden, nicht mit dem Vereinigen beginnen muſs. Eine Einſicht, der im Grunde ſchon Wilda gefolgt iſt, da er in ſeinem Strafrecht wenigſtens Nordgermanen und Südgermanen ſcharf geſondert hielt. In ſeinen übrigen und in Grimm's rechtsantiquariſchen Schriften freilich ſcheint äuſserlich weniger lautes Zeugniſs für ſie abgelegt. Und zumal in Grimm's »Rechtsalterthümern« ſieht es ſo aus, als ſollten die Stammesgegenſätze nicht in Anſchlag kommen, da allein die Verſchiedenheit der Gegenſtände den Grund für die Eintheilung des ungeheuern, aus allen Ländern und Zeiten zuſammengeführten Materials abgibt. Wenn aber Grimm auf einem ſo gefährlichen Wege gleichwol weſentliche Fehltritte doch nur ſelten gethan hat, ſo erklärt ſich dieſs aus den beſondern Eigenſchaften des Mannes und ſeines Unternehmens. Denn in Grimm war jener ſeltene Verein von durchdringender Sehergabe und regſamem Bedürfnis des Maſshaltens, der allein wahre Seelengröſse zum »Mut des Fehlens« befugt. Im Plan des Werks aber lag es entſprechend den Anforderungen ſeiner Zeit von vornherein nicht ſowol, den Inhalt des germaniſchen Rechts im Einzelnen feſtzuſtellen, als eine Geſammtanſicht ſeines Charakters zu entwerfen und im Leſer den Sinn für die Verwandtſchaft der ſämmtlichen

germanifchen Rechte zu wecken. Diefem feinem Berufe vermag das Buch heute noch wie kein anderes zu genügen. Wir aber handeln in feinem Sinn, indem wir uns von ihm anregen laffen, ohne es nachzuahmen.

Alfo nichts wider methodifche Specialforfchungen über jedes Stammesrecht und fogar jedes einzelne Territorialrecht oder einzelne Gruppen von Territorialrechten als folche. Und derartiger Arbeiten, zumal aus der Hand analytifcher Talente, find noch recht viele von Nöthen. Erfreulich ift es daher, dafs die Rührigkeit, die bislang auf dem Gebiet des fächfifchen und fränkifchen Rechts geherrfcht hat, eben jetzt auch zu lebendigerer Befchäftigung mit den oberdeutfchen Quellen anfpornt. Gar nicht abfchätzen aber läfst fich zur Zeit der Gewinn für die germaniftifche Wiffenfchaft, wenn ein Jahrzehnte hindurch vorbereitetes Werk wie K. v. Richthofens friefifche Rechtsgefchichte endlich auch nur bruchftückweife zum Gemeingut würde.

Indefs mit den Specialarbeiten allein ift die Aufgabe der Gegenwart nicht erfchöpft. Denn einmal ift ja eine Bibliothek der einzelnen Stammesrechtsgefchichten, — felbft wenn fie von Anfang bis zu Ende ohne Schaden durchgelefen werden könnte — noch immer nicht Gefchichte des germanifchen Rechts. Und fodann will es mir fcheinen, als liefse fich auch der befondere Zweck der Specialarbeit, vollftändige und anfchauliche Darftellung diefes Stammes-, diefes Landes-, diefes Orts-Rechts, durch ifolirende Analyfe des einfchlägigen Quellenmaterials nicht erreichen. Je länger nämlich die Forfchung im Engen bleibt, defto vollzähliger zwar werden die Erkenntnifsquellen gefammelt, defto forgfältiger werden die Texte erklärt, — aber defto feltener ift zu abfchliefsenden Ergebniffen zu gelangen. Ich habe bereits darauf hingedeutet, wie kümmerlich es mit den Nachrichten von den frühern Perioden der deutfchen Stammesrechte beftellt ift. Nur die Ausläufer der Entwicklung find für uns genau wahrnehmbar, der Zufammenhang der Wurzeln mufs aus dem, was an den

Schründen der Oberfläche bemerkbar wird, geahnt werden. Je enger hier der Gesichtskreis gezogen wird, desto weiter dehnt sich der Spielraum für die Hypothese. Der Forscher sieht sich gerade am Anfang seines Unternehmens darauf hingewiesen, von seiner eigenen Phantasie zu zehren. Vieldeutig klingt die Fragerede, die er an seltenen Zeugen sucht. Und wenn er die rechte Deutung errät, was ist der wissenschaftliche Werth solchen Ratens? 'Es schwindet aber überhaupt die Wahrscheinlichkeit des richtigen Ratens in dem Maſs; als geflissentlich das Bereich der Möglichkeiten beschränkt wird, unter denen die Wahl zu treffen ist. Leichthin werden dann bestimmte Vorstellungen als undenkbar abgefertigt, andere durch Machtsprüche als die allein möglichen verkündet. Zu diesem selbstgenügsamen Sichverschlieſsen innerhalb des eigenen Ideenkreises liegt aber die Versuchung um so näher, als noch des Schriftstellers Eitelkeit sich in's Spiel mischt. Die Wenigsten mögen sich beim Verdienst der eigenen Handlangerarbeit beruhigen. Zu leicht überredet man sich, daſs mit dem Besondern, was man erzielt, auch das Allgemeine entschieden werde. Nachdem von den Heroen eine neue Epoche angehoben, wünschen die Epigonen, daſs Gleiches einst von ihnen gesagt werde. Und sie erwarten das mit solcher Ungeduld, daſs sie als Gesinnungsverwandte mit dem viel misbrauchten Wort »epochemachend« einander bereits bei jeder Gelegenheit bedienen. Dem wahren Werth der Leistungen natürlich ist dergleichen nicht gerade förderlich. Ich unterlasse es aber, aus der erklecklichen Zahl von Beispielen einige herauszugreifen, weil — wie ersichtlich — mit der Sache hier die Eigenschaften der Menschen unzertrennlich verbunden sind. Worauf ich hier den Nachdruck legen will, das ist die Nothwendigkeit des Vergleichens auch bei der Analyse des Besondern, und zwar zunächst schon darum, damit die Gefahren der Einseitigkeit vermieden werden. Die specialisirende und die vergleichende Methode müssen ihre Correctur von einander empfangen, beide haben also einander zu unterstützen, keine darf für sich allein das Feld be-

haupten wollen [68]). Womit jedoch nicht gefordert wird, daſs jede germaniſtiſche Arbeit ſich auch äuſserlich als vergleichende geben müſſe. Allerdings aber wird man verlangen dürfen, daſs in Zukunft die Specialiſten ihr geringſchätziges Urtheil über Apparat und Ergebniſſe vergleichender Forſchungen bis zu dem Augenblick verſparen, da ſie ſich mit denſelben werden bekannt gemacht haben. Ich habe hier nicht bloſs die eine Art vergleichender Rechtsgeſchichte im Auge, welche — wie z. B. in Homeyers Schriften über die »Hausmarken« und über den »Dreiſsigſten« — den geſammtgermaniſchen Stoff auf Einen Wurf zu bewältigen ſucht, ſondern auch die andere, die erkennbarer Maſsen in der Form von Specialarbeiten das beſondere, vielleicht gerade das entlegenſte Material für die vergleichende Forſchung herbeiſchafft und zubereitet.

Das Amt der vergleichenden Methode hoffe ich deutlicher zu kennzeichnen, wenn mich Ihre Aufmerkſamkeit auf einem Gang durch die Werkſtatt des vergleichenden Forſchers begleitet. Ueber die Gerätſchaften, womit dieſe ausgerüſtet und über das Thun und Treiben ihres Bewohners ſind ja vielfach gar eigenthümliche, dem Sachverhalt wenig entſprechende Vorſtellungen im Schwang. Von dem Verdacht zwar meine ich die comparative Methode genugſam gereinigt zu haben, als nehme ſie Umgang vom Prüfen der einzelnen Stammesrechte und als vermenge ſie das verſchiedenen Orten und Zeiten entſtammende Material. Allein man geht noch weiter in den Anſchuldigungen, und nicht ohne ſcheinbare Gründe, wenn man nämlich die Art der Vertretung für's Vertretene nimmt. Denn allerdings nicht wenige der überraſchenden Entdeckungen unſerer Tage verdanken ihr Daſein lediglich dem bunten Farbenſpiel von willkürlich vermuteten Aehnlichkeiten oder zufälligen Gleichheiten verſchiedenartiger Rechte mit der Hypotheſe. Den neueſten Beleg dafür entnehme ich einem ſoeben erſchienenen Buche [69]), das darauf berechnet ſcheint, nicht nur in der politiſchen, ſondern auch in der wiſſenſchaftlichen Welt ein gewiſſes

Auffehen zu erregen. Unter anderm foll darin bewiefen werden, dafs und warum ausnahmsweife nach falfränkifchem Recht die fich wider verehelichende Witwe gerichtlich getraut werden mufste. Es handelt fich um nichts geringeres, als um das berühmte Rätfel des »*reipus*«. Diefes wird mittelft folgender Combination gelöft. Zuerft wird die rhetorifche Aeufserung des Tacitus angerufen, dafs bei gewiffen ungenannten Völkerfchaften Weiber nur als Jungfrauen heirateten. Woraus unmittelbar folgt, der Frau fei von Rechts wegen nur Eine Ehe geftattet gewefen. Von hier aber bis mitten in die *lex Salica* hinein führt ein einziger Schritt. Der Titel »*de reipus*« zeigt nämlich »die Reminiscenz und den Untergang des (d. h. jenes) alten Rechts«. Denn wenngleich die Etymologie jenes merkwürdigen Worts durch die berufenften Sprachkenner nicht ficher geftellt werden konnte, ja wenngleich fogar feine Schreibart fchwankt, fo fagt es unferm Verfaffer doch foviel, dafs es eigentlich ein »*Strickgeld*« bedeutet habe [70]). Daraus fei dann fpäterhin, fpäteftens aber in der *lex Salica*, eine »fymbolifche Strafe« geworden, — nur fonderbarer Weife nicht etwa der das Heiratsverbot misachtenden Witwe, fondern ihres Bräutigams, und zwar als Strafe für die in der Perfon der Witwe »gekränkte weibliche und Familienehre« [71]). Von all dem nun fteht zwar im Text kein Sterbenswörtchen. Da jedoch alle andern Anfichten theils »unhaltbar« theils »ganz irrig« find, fo fteht der weitern Conjectur nichts im Wege, die zweite Heirat einer Witwe fei nach der *lex Salica* eine unerlaubte; daher müffe auf die Bufse gerichtlich erkannt werden, und fo endlich erklärt fich wie im Handumdrehen, aber ganz befriedigend das gerichtliche Verfahren bei der Trauung. Deswegen will auch diefe ganze rechtsgefchichtliche Entwicklung gar »keinen Zweifel« mehr leiden, wiewol das bedrängte Quellenzeugnifs weder von einer Klage auf's »Strickgeld«, noch von einem Beklagten, noch von einem Urtheil etwas eingefteht. Ein mäfsig kritifcher Beobachter freilich dürfte finden, dafs durch ein folches Verfahren eigentlich jede beliebige Thefis

ſich werde beweiſen laſſen. Und wahrhaftig mehr mit dem Schütteln eines Kaleidoſkops, denn mit einer wiſſenſchaftlichen Methode hat es gemein. Indeſs ſo einfach ſteht die Sache doch keineswegs. Die comparative Forſchung, welche dieſen Namen wirklich verdient, geht umſtändlich zu Werk, ſie beruht auf geſchichtlich feſten Vorderſätzen, ſie verfährt mit Vorbedacht gemäſs den Folgerungen, die ſich aus dieſen ergeben, die Lücken des Ueberlieferten füllt ſie nicht durch erdichtete Begebenheiten aus, ſie ſucht nur mittelſt logiſcher Schlüſſe die Art des Zuſammenhangs unter wirklich zuſammenhängenden Dingen.

Die Vorderſätze enthalten ausgemachte ethnographiſche Thatſachen. Ausgemacht in dem Sinn, daſs ſie vom Rechtshiſtoriker als ſolchem einer ſelbſtändigen Prüfung nicht unterworfen werden können. Er hat hier vielmehr die Hilfe benachbarter Wiſſenſchaften anzuſprechen. Da iſt es nun vor allen andern die Sprachwiſſenſchaft, die ihm — worauf ich heute bereits hingewieſen habe — wenigſtens vorläufig das geſchichtliche Verwandtſchaftsverhältniſs unter den germaniſchen Völkern enthüllt. Denn mit der Frage nach dieſem fängt die vergleichende Forſchung an, oder anders ausgedrückt mit der Frage, in welcher Reihenfolge die Völker ſich von einander abgezweigt haben, welche zuerſt auseinandergeführt, welche länger beiſammen geblieben ſind, alſo ſeit wann jeder einzelne Stamm ſelbſtändiges Daſein behauptet. Erſt nachdem ſo die geſchichtliche Zuſammengehörigkeit beſtimmter Völker feſtgeſtellt iſt, kann auf die ihrer Rechte geſchloſſen werden. Hingegen führt es durchaus in die Irre, wenn wegen des gleichzeitigen Vorkommens vereinzelter Rechtsphänomene bei verſchiedenen Stämmen allſogleich beſonders enge Verwandtſchaft ihres ganzen übrigen Rechts gefolgert wird; — nicht minder, wenn wegen des höhern Alters ihrer Aufzeichnungen oder wegen einer gewiſſen Ungeſchlachtheit in der Geſtalt einzelner Inſtitute ohne weiters der geſammte Inhalt den Vorzug höchſten Alters für ſich in Anſpruch nehmen will. Reine Willkür z. B. würde

es sein, aus derartigen Gründen etwa das Recht der *lex Salica* durchgängig für älter als die übrigen germanischen Rechte zu erklären und aus ihm allein gleichsam das urdeutsche Recht wider herstellen zu wollen. Uebereilung auch wäre es, wollte einer das Bayern- und Gothen-Recht darum verbrüdern, weil in der *lex Baiuwariorum* die westgothische *Antiqua* stark benützt ist. Und eben so würde es lediglich auf einem Vorurtheil beruhen, wenn man wegen der Alterthümlichkeit einzelner Satzungen des isländischen Rechts sofort in diesem selbst auch den Typus alles Germanenrechts erblicken würde. Es würde so als bewiesen vorausgesetzt werden, was durch's Vergleichen eben erst zu beweisen wäre. Ein Vorwurf, der sich theilweise sogar gegen Wilda's Methode[72]) richtet, wenn gleich ihre übeln Folgen durch den historischen Takt dieses grossen Geschichtschreibers häufig genug abgewendet wurden.

Dem Bisherigen zufolge geht die vergleichende germanische Rechtsgeschichte davon aus, dass sie mit der Sprachwissenschaft zwei grosse Klassen von Stammesrechten auseinanderhält. Die eine wird von der skandinavischen und gothischen, die andere von den deutschen Gruppen gebildet. Was zumal die erste Klasse betrifft, so zeichnen sich Gothen sowol wie Skandinaven vor den übrigen Germanen aus nicht nur durch's Bewahren bestimmter älterer Sprachformen, sondern auch durch den gemeinsamen Verlust anderer, welche in den deutschen Sprachen erhalten sind [73]). Dieser doppelte Gegensatz und jene doppelte Verwandtschaft sind so auffällig, dass sie wol nur aus frühzeitiger Trennung der beiden grossen Völkerklassen erklärt werden können. Es muss aber die Scheidung bereits erfolgt sein als Skandinaven und Gothen im Osten unsers Erdtheils noch gemeinsame Geschicke erduldeten d. h. noch vor oder bald nach dem Anfang unserer Zeitrechnung [74]). Und so hat denn die Eintheilung sämmtlicher Germanen in östliche und westliche [75]) guten Grund. Diese Sachlage verbietet nun aber sofort, das Gothenrecht — wie diess allgemein üblich ist — unter die deutschen

Rechte einzureihen. Gothische Rechtssätze können nicht ohne weiters als Zeugnisse für deutsches Recht gebraucht werden, so wenig wie skandinavische. Dahingegen allerdings Verwandtschaft gothischer oder skandinavischer mit deutschen auf urgermanischen Bestand schliessen läfst. Aber auch auf die fernere Verästelung des germanischen Stammbaums mufs geachtet werden. Die skandinavische Linie der Ostgermanen setzt sich zusammen aus der schwedischen, dänischen und altnordischen Sippe, wovon die schwedische wider in eine engere götische und eine eigentlich schwedische zerfällt, die altnordische von der norwegischen Familie die isländischen, færeyischen, orkneyischen und hebudischen Ableger entsendet. Von diesen Spaltungen ist die altnordische um so wichtiger, als wir über ihre Zeit, ihre Ursachen und ihren Verlauf ziemlich genau unterrichtet sind. Aus völlig verläfsigen nordischen Quellen wissen wir, wie um die Mitte des 9. Jahrhunderts der Sturz des Kleinkönigthums in Norwegen durch *Haraldr hárfagri* für zahlreiche und angesehene norwegische Geschlechter der Antrieb wurde, das Land zu verlassen und auf den westlichen Inseln neue Wohnsitze zu suchen. Nicht planmäfsig geleitet, wie etwa eine Heerfahrt, geht diese Wanderschaft vor sich. Durch häufige Nachzügler müssen sich die ersten Ankömmlinge verstärken, bis sie ein öffentliches Gemeinwesen aufzurichten im Stande sind. Aber mit dem Gebälk des heimischen Götterhofs, mit den Pfeilern des heimischen Hochsitzes festigen sie heimisches Recht auf neugewonnener Erde und so wuchert hier noch in späten Zeiten fort, was am vaterländischen Stamm früh abgestorben ist. Den schneidenden Gegensatz hiezu stellen die normannischen Ansiedlungen [76]) in den lateinischen Gebieten des Abendlands dar. Hier ist nordische Art in kurzer Frist vom romanisch-fränkischen Wesen überwunden worden, freilich nicht, ohne dafs der Vortheil dem deutschen Element im romanischen zu Gut kam. Aber ihre Muttersprache haben die Normannen schon in der zweiten Generation verlernt. Ihre öffentlichen Ein-

richtungen und, wie fich fchon jetzt erkennen läfst, ihre meiften bürgerlichen find fränkifch, ihre Rechtsdenkmäler lateinifch oder franzöfifch. Als Ausläufer nordifchen Stammesrechts kann alfo das normannifche nicht betrachtet werden. Ebenfo vorfichtig wird nun aber der vergleichende Hiftoriker mit den gothifchen Rechten umgehen müffen. Nicht blofs das weft- und oftgothifche, fondern auch das burgundifche [77]) und das nur gelegentlich bezeugte vandalifche gehören hierher. Feft fteht von diefen Rechten, dafs fie von den deutfchen getrennt zu halten find. Aber auch hinfichtlich ihres Verhältniffes zu den fkandinavifchen fcheint eine Skepfis am Platz, die kaum weit genug gehen kann. Der Grund liegt in dem bedauerlichen Umftand, dafs wir von allen gothifchen Rechten erft aus einer Zeit fichere Kunde haben, da romanifcher Einflufs vorwaltete und die Trennung von den übrigen oftgermanifchen Stämmen längft vor fich gegangen war. Entgegen gefetzten Falls wäre wol eine befonders nahe Verwandtfchaft der gothifchen mit den fkandinavifchen Rechten zu erwarten. Auf feftern Boden gelangen wir jedoch wider bei den Weftgermanen oder Deutfchen. Die früheften Urkunden ihrer Rechte gehören bereits einer Zeit an, da die Lautverfchiebung die Kluft zwifchen Hoch- und Niederdeutfchen zieht. So wenig die Urfachen diefes wichtigften Ereigniffes in der deutfchen Sprachgefchichte bis jetzt auch aufgeklärt fein mögen, feft fteht, dafs es gegenfeitige Entfremdung der beiden deutfchen Stammesgruppen eben fo vorausfetzte wie beförderte. Es kommt daher auch dem Rechtshiftoriker darauf an, den Beftand derfelben zu kennen. Hoch- oder oberdeutfche Rechte find die der Langobarden [78]), Bayern, Alamannen. Auch die der Oftfranken und Thuringen müfsten hier angereiht werden. Doch haben fie uns zufammenhängende Aufzeichnungen aus älterer Zeit nicht hinterlaffen. Niederdeutfche find die falifchen und ribwarifchen Franken [79]), die Friefen, die Sachfen, die Angelfachfen, fowie die im Thuringenland fefs-

haften Angeln und Weriner [80]). Befonders werthvoll ift aber für die vergleichende Germaniftik der Unterricht, der ihr über das Auseinandergehen der bedeutendften niederdeutfchen Stämme aus der Chronik und aus den Dialekten zu Theil wird. Wir wiffen genau, dafs die angelfächfifche Einwanderung in Britannien der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts angehört. Wir wiffen andererfeits, dafs lange vor der Ausfahrt der Angelfachfen vom Feftlande falifche und ribwarifche Franken von den andern Niederdeutfchen abgegangen waren [81]). Das ift eine Thatfache, die uns wol um ein Jahrhundert über unfere lateinifche *lex Salica* hinauf führt, d. h. weit hinauf über die Zeit der Gründung des fränkifchen Reichs auf römifchem Boden und der Einherrfchaft des Chlodowic [82]). Es ergibt fich hieraus, dafs die vergleichende Forfchung die fränkifchen nud die übrigen niederdeutfchen Rechte als zwei bereits vom 5. Jahrhundert ab gefonderte Gruppen behandeln mufs. Weiterhin aber wiffen wir, dafs die fächfifchen, angelfächfifchen und jütifchen Beftandtheile des fog. »angelfächfifchen« Volks noch lange nach der Einwanderung in Britannien unvermifcht neben einander gewohnt haben. Auch diefer Umftand ift, foweit der Inhalt der freilich kümmerlichen Rechtsaufzeichnungen es geftattet, zu Zwecken der Analyfe nicht nur, fondern auch der Synthefe zu verwerthen. Das Gleiche endlich gilt von der engern Differenzirung, die fich innerhalb einzelner und gerade fehr bedeutender Stammesrechte fortfetzt. Salifche und ribwarifche Franken, Engern Oft- und Weftfalen, Weft-, Oft- und Nordfriefen, Gotländer Oft- und Weftgöten, öftliche und weftliche Norweger, Jüten Seeländer und Schonen: alle diefe Gegenfätze reichen in graue Vorzeit hinauf, nicht minder die Unterabtheilungen ihrer einzelnen Glieder, die felbftändige ftaatliche Gemeinwefen darftellen, wie z. B. die norwegifchen Dingverbände, die einzelnen friefifchen Gaue [83]).

Das Zuftandekommen diefer Völkerklaffen, Gruppen, Sippen [84]) erfüllt — wenn wir es im Ganzen nehmen —

nahezu das erſte Jahrtauſend unſerer Zeitrechnung. Im ſpätern Mittelalter werden die Stammesgegenſätze theils verwiſcht, theils verſchärft, und, wie bereits bemerkt, von andern gekreuzt. Auch hieraus erwächſt der comparativen Methode Vortheil. Für einige Stammesrechte nämlich, wie z. B. das ſächſiſche und frieſiſche beginnt erſt um jene Zeit der Quellenvorrat reichlicher zu flieſsen. Aber was Eike von Repgowe und Johann von Buch, was die Dithmarſchen Landrechte, was die 17 Küren, die 24 Landrechte aller freien Frieſen, die Küren der Rüſtringer, der Fivelgoer, der Emſiger, der Hunſigoer, was der Brokmerbrief, das Schulzenrecht weiſen, das iſt zwar ſpätes und vielfach junges, groſsen Theils jedoch auch althergebrachtes und insgemein — vermöge des hervorgehobenen Umſtandes — Stammesrecht. Und ähnliches wäre auszuſagen von ſchweizeriſchen Landbüchern, Oeffnungen und Handfeſten, die echtes Alamannenrecht, vom öſterreichiſchen Landrecht, dem Wiener und dem Münchener Stadtrecht, dem Landrecht Kaiſer Ludwigs, den Salzburger und Tiroler Taidingen und zumal dem eben erſt an's Licht gediehenen ſteyeriſchen Landlauf, die alle echtes Bayernrecht bewahren. An dieſe abgeriſſenen Enden nun vermag der Hiſtoriker die Fäden uralter Ueberlieferungen zu knüpfen, die aus nachbarlichen Bereichen zu ihm herüberragen und ſo leiten ihn jene ſelbſt zu den Anfängen zurück.

Logiſche Schlüſſe inductiver und deductiver Art ſind es zunächſt, mittelſt deren er nach ſolchen Vorbereitungen die Zahl der bis dahin bloſs vermuteten Thatſachen vermindert und durch wahrſcheinliche erſetzt. Allein das geſchichtliche Forſchen iſt keine bloſs logiſche Operation. Daher müſſen die bereits mindeſt bedingt ausgemachten Rechtsthatſachen, nicht weniger auch die andern Factoren des Culturlebens in Anſatz gebracht werden. Es bewegt ſich aber dieſs Verfahren in zwiefacher Richtung. Theils nämlich ſucht es das Alter und die Herkunft von Rechts-Begriffen und Sätzen zu beſtimmen, theils die Faſſung und den Inhalt.

Für Altersbeſtimmungen bietet die einfachſten Muſter die Terminologie dar. So iſt z. B. der älteſte deutſche Name des friedloſen Mannes aus den Rechtsdenkmälern faſt verſchollen. Vereinzelt ſteht er in der *lex Salica*. Eine Handſchrift ſagt, wegen Ausgrabens und Beraubens einer Leiche ſolle einer »*vargus*« werden. Der Zuſatz »*id est expellis*« deutet darauf hin, daſs im fränkiſchen Reich das Wort kaum mehr verſtanden wurde. Eine andere Handſchrift nennt es zwar nicht, hat aber dafür den Satz: »*inter homines non habitet*«. Ein dritter Text hat den Namen und deſſen Umſchreibung neben einander. Ein vierter erklärt *vargus* durch *expulsus de eodem pago*, und die lateiniſchen Gloſſen ſtimmen damit überein [85]). Sidonius theilt uns ferner mit, daſs die *latrunculi* — alſo Räuber, Wegelagerer — *wargorum nomine* bezeichnet worden ſeien [86]). Man möchte hiernach meinen, bei den Franken hätte *varg* lediglich den aus der Heimat verwieſenen Räuber bedeutet. Der Etymologie nach iſt aber *varg* (von *vargan*, altfrieſ. *vargia*, ahd. *vurgan*) der »*Würger*«, ſo daſs ſich nicht einſehen läſst, warum gerade der Räuber und nicht noch viel mehr der Mörder ſo heiſsen konnte. Die altſächſiſche Rechtsſprache nach dem *capitulare Saxonicum* v. J. 797 ſteuert ein Wort *wargida* bei, welches *districtio*, vielleicht auch deren Folge, den Zuſtand des *varg* ausgeſagt zu haben ſcheint [87]). Von angelſächſiſchen Zeugniſſen iſt die Legalſtelle, die *vargus* liefert, nämlich cap. 83 § 5 der ſog. *leges Heinrici* kaum zu brauchen, weil ſie augenſcheinlich der vorhin erwähnten ſalfränkiſchen Satzung nachgebildet iſt. Hingegen ſteht anderweitig *vearg* für den zur Acht oder zum Galgen verurtheilten Miſſethäter feſt [88]). Sofort ergibt ſich, daſs in dieſer oder einer ähnlichen Bedeutung der Ausdruck bei allen Niederdeutſchen bereits vor dem Auszug der Angelſachſen und vor dem Abgang der Franken üblich geweſen ſein muſs. Ferner aber iſt unverdächtig eine Angabe in den *leges Edwardi Confessoris* cap. 6 § 2, wonach der Aechter angelſächſiſcher Rechtsſprache gemäſs vom

Tag des Achtſpruchs an »*wulfesheved* (oder *vulfes heáfod*) trug.« Er trägt Wolfes Haupt, d. h. er kann buſslos erſchlagen werden wie der friedloſe Wolf. Frägt ſich, ob *vulfes heáfod* und *vearg* nicht mit einander zu ſchaffen haben. Einſtweilen jedoch iſt noch anzuführen, daſs bei den Hochdeutſchen zwar nicht laut der Rechtsquellen, wol aber den Gloſſen und den mittelhochdeutſchen Schriften zuſolge *warc* den Räuber und weiterhin den argen Miſſethäter bedeutete [89]). Aus dem Bisherigen ergibt ſich, daſs *varg, vearg, warc* bei Nieder- und Hochdeutſchen als Benennung von Friedbrechern, vorzugsweiſe von Räubern im Gebrauche war. Nun möchte man wiſſen, ob der terminus von der einen Rechtsgruppe bei der andern entlehnt worden, oder ob er beiden ſchon vor ihrer Trennung gemeinſchaftlich, und wenn, was damals wol ſein Sinn geweſen ſei? Wir haben uns alſo nach den Oſtgermanen umzuſehen. Ob die Gothen ein Wort *vargs* hatten, geht aus Wulfila nicht hervor, wol iſt aber *gavargjan* im Sinne von *condemnare* belegt, und zwar, was zu beachten, zur Bezeichnung des Todesurtheils: *gavargjan dauþau* [90]). Dieſs würde ſich zur ſächſiſchen *wargida* fügen. Helles Licht wird uns durch die ſkandinaviſchen Quellen. *Vargr* wird im Altnordiſchen, *vargher* im Altſchwediſchen, dem Urſinn und Gebrauch des Worts in andern indogermaniſchen Sprachen völlig entſprechend, ganz allgemein eigentlich der Wolf genannt. Davon übertragen iſt im Recht *vargr* auf den geächteten Mann, und ſo werden nach den Arten ſchwerer Friedensbrüche und der Kundſchaft im Einzelnen unterſchieden der »Mordwolf« *morðvargr,* der »Brandwolf« *brennuvargr,* der »Götterwolf« d. h. Brecher des Tempelfriedens *goðvargr,* der »Friedenswolf« nämlich der Brecher des Handfriedens *griðvargr,* der »Viehwolf« d. h. der Viehſchädiger *gorvargr,* andererſeits der »ungewiſſe d. h. der unentdeckte Wolf« *úvisavargr.* Da nicht allein die ſchwediſche und norwegiſche ſondern auch die älteſte isländiſche Rechtsſprache [91]) den Ausdruck ſo verwendete ſo folgt, daſs er als Name des Aechters bereits den früheſten

nordischen Zeiten angehört. Die Brücke zwischen ost- und westgermanisch schlägt hier das Angelsächsische. Auch diess Recht hiess den Aechter einen »Wolf«, wie das skandinavische. Nur scheint man später *vulf* statt *vearg* gesagt zu haben. Allein Beides war das Nämliche, wie denn auch im Beowulf *vearh* in der Zusammensetzung *heoruvearh* den Wolf bedeutet. Da nun *värg* und *warc* aus nieder- wie hochdeutschen Rechten als Benennung von Verbrechern aufgespürt ist, so schliessen wir weiter, dass diese schon in den urgermanischen Zeiten so hiessen und zwar in ihrer Eigenschaft als geächtete und friedlose Leute, die jedweder erlegen durfte, wie den gemein-gefährlichen Wolf. Woraus weiterhin folgt, dass zum engern Begriff von *expellis* und *latro* im fränkischen Recht der weitere des Aechters sich erst später zusammen gezogen hat [92]). Nachdem so allgemeine Verbreitung des einen Rechtsbegriffs und Ausdrucks für die Anfänge unserer Rechtsgeschichte gefestigt ist, dürfen wir noch einen Schritt weiter thun. Im *edictus Chilperici* (9), etwa aus der Zeit von 573—575, wird vom Aechter, der bufslos erschlagen werden darf, gesagt: *per silvas vadit.* Diesem Satz sieht ohne weiters Niemand an, dass er technisch ist. Erst das angelsächsische *vealdgenge* d. i. »Waldgänger« für den Friedlosen bringt uns darauf. Im 4. Jahrhundert bereits scheint der Waldgang niederdeutscher Rechtsbegriff. Vielleicht ist er aber noch älter und urgermanisch. Diese Vermutung bestätigen die altnordischen Ausdrücke *skóggangr*, d. i. wörtlich »Waldgang«, *skóggangsmaðr* »Waldgangsmann« oder *skógarmaðr* »Waldmann«; — ihrer bedient sich die Rechtssprache von Alters her [93]) genau in dem Sinn, wie das merowingische Königsedict sein *per silvas vadere* meint. — Doch wol schon allzu weit in diese Wortforschung habe ich mich vertieft, da es sich ja nur um Beispiele handelt. Vom Ausführen anderer nehme ich deswegen Umgang. Nur kann ich nicht unerwähnt lassen, dass es keineswegs spärliche Trümmer ältester Rechtssprache sind, die auf die geschilderte Weise wider hergestellt werden. Selbst von den wichtigsten darf

ich hier nur einige Dutzend nennen, wenn mein Vortrag nicht in ein Vocabular ausarten soll: — obenan den *Frieden* und das *Recht;* der Verfassung sodann gehören zu *Volk, Leute, Land, König, Reich, Bann, Jarl, Adel, þegn, Heer, Hundert, þing, warf, dôm,* dem Strafrecht *Firnthat, Mord, Dieb, vig, bani, Brand, rahan, Raub, hrairaf, Nahme, Anlauf, Notnunft* und *Schlag, Wille, Gewalt* und *Rat, Wergeld, Buſse* und *Hautlösung,* dem Verwandtschaftsrecht *Sippe, Freund, Mage, Neffe* und *Knie* (gradus) sowie die Namen der einzelnen Verwandten des *engern* Kreises, dann *Echtschaft, Heirat, Braut, Brautkauf* und *Brautlauf, verr* und *kona, Mundschaft* und *Erbe,* dem Sachenrecht *Land* und *loses Gut, Vieh* (pecunia), *Almende, Mark, Acker, Anger, Dorf, Bauer* und *Einläuftiger, Eigen* und *Leihe, Landgabe* und *Landnahme,* dem Schuldrecht das vornehmste Wort selbst, die *Schuld,* dann *sollen, kaufen, leihen, wetten*[94]), *geloben, festigen, gelten, saljan, lösen, gewähren, heischen, erinnern.* Mit allen diesen Wörtern und den durch sie gedeckten Begriffen, werden wir weit zurückgeführt hinter die Zeit, da wir von classischen Schriftstellern die ersten genauern Berichte über unsere Vorfahren erhalten. In gleicher Art würde sich nun auch die Terminologie ausfindig machen lassen, die nur einer oder einigen Gruppen von Stammesrechten, etwa nur den Westgermanen, nur den Oberdeutschen eigen ist. Freilich der Schluss auf späteres Entstehen einer Terminologie bei einer Gruppe dürfte dann nur mit Vorsicht gezogen werden, weil ihr Mangel bei einer andern eben so gut von späterm Verlust herrühren könnte. Im Allgemeinen aber darf methodologisch der Satz aufgestellt werden: Aus der Gleichheit der Termionlogie unter verschiedenen Stammesrechten kann rückwärts auf ihre Ursprünglichkeit geschlossen werden, und zwar um so weiter rückwärts, je entfernter die Verwandtschaft der Stämme ist, d. h. je weiter zurück der Zeitpunkt ihrer Spaltung liegt. Von grossem Werth kann hiebei jüngerer Stand einer Terminologie werden, wenn uns nämlich der ältere nicht unmittelbar überliefert ist, wie diess z. B. vielfach beim sächsischen und friesischen,

beim bayrischen und alamannischen Recht der Fall ist. Nur muss darauf geachtet werden, dass spätere Entlehnung unwahrscheinlich sei. Hätten wir z. B. nicht ein altfriesisches *laga* und *lag*, ein altsächsisches *lag*, so ginge es nicht an, aus angelsächsischem *lagh* und »*utlagare*« nebst skandinavischem *lag* und *utlegð* den Schluss zu ziehen, dass schon vor der Sonderung zwischen Ost- und Westgermanen das Recht in seiner Eigenschaft als Ordnung und Frieden allgemein *lag*[95]), die Friedlosigkeit *utlagiða* geheissen habe. Denn nachweislich sind gelegentlich des regen Verkehrs zwischen Nordleuten und Angelsachsen eine beträchtliche Zahl von Rechtswörtern unter ihnen ausgetauscht worden. In ähnlicher Weise hat auf ribwarisches Recht salfränkisches, auf nordfriesisches dänisches eingewirkt.

Was das Alter und die Herkunft der Rechtssätze betrifft, so widerholt sich hier das Verfahren, wodurch die Zeit der Rechtsbegriffe bestimmt worden ist. Diese selbst sind ja schon grössten Theils Nachklänge verschollener Rechtssätze. Wenn wir wissen, dass schon in germanischen Vorzeiten der arge Missethäter als »würgender Wolf Waldgänger« hiess, so ist damit zugleich erkannt, dass er ausgestossen aus der Friedensgenossenschaft und aus dem Schirm des Rechts verwiesen die öde Wildniss zu suchen hatte, um nicht bussIos erschlagen zu werden wie ein gemeingefährliches Thier. Wir wissen damit aber auch, wovon uns keine andere Kunde kommt, dass das Princip der Friedlosigkeit bereits urgermanischem Strafrecht inne wohnte. Also nicht, wie es nach der Taciteischen *distinctio poenarum ex delicto* scheint, blos ein System von öffentlichen Strafen haben unsere Vorfahren gehabt. Das Princip der Strafe freilich war von jeher da. Gleich die einschlägige Terminologie ist urgermanisch: skandinavisch *refsa (ræfsa)*, althochdeutsch *refsan* = *verberare* und weiterhin *punire*, sodann skandinavisch *refsing (ræfsing)*, althochdeutsch *rafsunga* = *virga verberatio, poena;* — weiterhin skandinavisch *víti*, angelsächsisch und friesisch *wîte*, altsächsisch *wîti*, althochdeutsch *wîzi* = *supplicium*. Beide Ausdrücke bezeichnen allerwärts

gerade die öffentliche, obrigkeitliche Strafe. Neben dem Princip der Friedlofigkeit alfo mufs das der eigentlichen Strafe von Anfang an gewaltet haben. Mithin mufs von Anbeginn das Strafrecht ein zwiefchlächtiges gewefen fein. — Noch ein paar Proben darf ich wol beibringen für die Ermittlung des Alters von Rechtsfätzen unabhängig von der Terminologie. Bekannt ift die neuerlich vertheidigte Anficht, dafs eben fo, wie nach claffifchem römifchen Recht, auch nach germanifchem für die Schulden des Erblaffers der Erbe perfönlich gehaftet habe[96]). Gefetzt: es wäre im rein deutfchen Recht irgend einmal diefer Satz vorhanden gewefen, fo könnte er doch nur auf einer fpätern Neuerung beruhen. Denn auf vergleichendem Wege ergibt fich, dafs urfprünglich das Gegentheil gegolten haben mufs. Nämlich in deutfchen Rechtsbüchern, insbefondere dem Sachfenfpiegel, ift ausdrücklich das Princip aufgeftellt, dafs des Todten Schulden nicht vom Erben perfönlich, fondern vom Nachlafs oder beftimmten Beftandtheilen des Nachlaffes bezahlt werden. Sprüchwörter und Statuten bezeugen überdiefs die allgemeine Verbreitung diefes Satzes im Mittelalter. Weiter zurück weift aber bereits der altfriefifche, dafs vom Nachlafs» vor allen Dingen« die Schulden bezahlt werden müffen[97]). Das heifst wohl: der Erbe haftet dann nicht perfönlich, wenn er die Schulden bezahlt noch ehe er fich des Nachlaffes unterwindet. Da von den ältern deutfchen Quellen keine widerfpricht, fo kommen nun die oftgermanifchen in Betracht. Das Princip, die Schulden feien nur aus dem Nachlafs zu tilgen, hat das Rechtsbuch der Infel Gotland[98]). Noch mehr aber fpringt in's Auge das altnordifche Recht und zwar in feinen beiden Zweigen, dem isländifchen und norwegifchen. Gerade, wo deutfcher Einflufs am wenigften gewaltet haben kann, befteht feit den älteften Zeiten der Grundfatz, der Erbe zahle die Schulden des Erblaffers nur aus dem Nachlafs als folchem. Das ift Volksrecht, nicht etwa ein »beneficium *inventarii.*« Und mit Genauigkeit bis in alle Einzelheiten ift es fowol in den norwegifchen *Gulaþings lög* wie in der isländifchen *Grágás*

ausgeführt. Was wir aus keiner einzigen deutſchen Quelle ältern oder jüngern Urſprungs erfahren, hier wird es uns mit Umſtändlichkeit geſchildert: wie der Erbe die Gläubiger zur Liquidation zu laden hat, wie Schätzleute ernannt, ein Privatgericht niedergeſetzt, die einzelnen Forderungen mit Zeugniſſen angemeldet, wie dann vorweg beſtimmte Sachen ausgeſchieden werden, die Dritten gehören, z. B. das Vermögen der Witwe, dann das Gut, woraus die Pflege von Unmündigen und Geiſteskranken zu beſtreiten iſt, wie dann weiterhin zunächſt die Pfandgläubiger befriedigt werden, wie endlich erſt hinter dieſen nach Verhältniſs ihrer Anſprüche die andern Gläubiger mit den Ueberbleibſeln vorlieb zu nehmen haben. [99]). Höchſt merkwürdig ſind auch die germaniſchen Grundſätze über die Legitimation der unechten Geburt. Nach Langobardenrecht, wie es im *edictus Hrotharit* niedergelegt iſt, war eine Legitimation, welche den unecht Gebornen dem aus echter Ehe Stammenden gleichſtellte, nur unter des letztern Zuſtimmung möglich, die er ſeinerſeits erſt als Volljähriger, d. h. Zwölfjähriger geben konnte [100]). Dieſer vor allem für Erbrecht und Wergeldweſen folgenreiche Satz iſt urgermaniſch. Zunächſt: er iſt urdeutſch. Denn auch nach älteſtem niederdeutſchem Recht darbte der Unechtgeborene oder — wie er bei den Sachſen hieſs — der »Wahnbürtige« des Erbrechts gegenüber ſeinem Vater. Und regelmäſsig nur dann konnte ihm der letztere ein Erbrecht einräumen, wenn keine echten Kinder da waren, welchem Fall ſelbſtverſtändlich der andere gleichſteht, daſs die vorhandenen echten Kinder zuſtimmten. Eine ſolche Legitimation, die das Erbrecht verlieh, war zugleich Adoption, wie denn auch fränkiſche Quellen den Ausdruck *adoptare in hereditatem* gebrauchen. Sie ging in feierlichen Formen vor ſich; bei den Franken fand ein Umſpannen mit den Armen Seitens des Legitimirenden ſtatt, welches techniſch *atfathumjan*, »umfädmen« hieſs und die Aufnahme in den engern, echten Erbenkreis verſinnbildete. Daſs aber die Sache ſelbſt urgermaniſch, beweiſt oſtgermaniſches Recht, und zwar zunächſt altnord-

ifches. Die Aufnahme des unecht Gebornen in die volle Rechtsgemeinfchaft der Sippe oder die »Gefchlechtleite« — *ættleiðing* — geht nicht vom Vater allein aus, fondern vom Vater gemeinfchaftlich mit den echten Söhnen und Töchtern, die der Reihe nach ihr Jawort zu geben haben. Auf die Feierlichkeiten, unter denen das gefchieht, hat bereits Grimm aufmerkfam gemacht. In ihnen ift augenfcheinlich ein Stück Heidenthum bewahrt. Der Vater mufs ein Biertrinken veranftalten, deffen Aufwand ein gefetzlich beftimmtes Mafs mindeftens erreichen mufs; dazu hat er einen drei Winter alten Ochfen zu fchlachten; von deffen rechtem Vorder- oder Hinterfufs oben über dem Knöchel zieht er die Haut ab; daraus verfertigt er einen Schuh, in den zuerft er, dann der Legitimirte, dann der Reihe nach die zuftimmenden Erben treten. Nach einem jüngern Text ift diefs Verfahren auch geftattet bei Unmündigkeit echter Erben; der Vater hat dann diefe beim Schuhftieg mit den Armen zu umfädmen [102]). Befonders wichtig ift die alliterirende Formel, die der Vater fpricht: »ich leite diefen Menfchen zu dem Gut, das ich ihm gebe, und zu Geld und Habe, und zu Sitz und Seffel und zu Bufse und Baug [d. i. Wergeld], und zu allem Recht fo, wie wenn feine Mutter wäre mit Mundgeld gekauft«. Es wird endlich, was wol zu beachten, hinzugefügt, dafs diefe Aufnahme in's Gefchlecht wie vom Vater, fo auch Mangels feiner vom Bruder und vom Vatersbruder ausgehen könne. Einiger Mafsen verblafst erfcheint diefe »Gefchlechtleite« im Götenrecht wider. Hiernach müffen mit dem Legitimirenden oder Adoptirenden die 14 nächften Freunde am Ding fchwören, dafs fie den Legitimirten oder Adoptirten zu fich in's Gefchlecht leiten [103]). Es lag nun aber viel daran, das Alter und die allgemeine Verbreitung des hier waltenden Princips feftzuftellen. Denn dasfelbe widerlegt ohne weiters die jetzt vielfach geglaubte Behauptung, den Germanen fei kein Beifpruchs- und überhaupt kein unmittelbares Anrecht der Erbwarte am Gut des künftigen Erblaffers, fondern nur ein Pflichttheilsrecht

bekannt gewefen [104]). Eine Frage, deren Entfcheid weiterhin für Herkunft und Wefen des Erbrechts überhaupt von Belang ift. — Die Mufter von Altersbeftimmungen, die ich hier vorgelegt habe, find aus vielen wegen ihrer verhältnifsmäfsigen Einfachheit ausgewählt. Nach ihrem Schema kann aber auch verfahren werden, wenn es fich um einen Inbegriff von vielen zufammengehörigen Rechtsfätzen handelt. Ich will in diefem Bezug nur im Vorbeigehen der vermögensrechtlichen Klagen gedenken. Nicht blofs das fogenannte Dritthandverfahren bei der Klage um Gut, fondern überhaupt der ganze Rechtsgang bei diefer Klage ift in feinem urfprünglichen und gemein-germanifchen Bau auf vergleichendem Weg fchon jetzt wider herzuftellen. Und vieles was dabei fränkifche und andere deutfche Rechte bisher noch dunkel gelaffen haben, wird fich fo mit hiftorifcher Sicherheit aufklären laffen, das »cognoscere«, der Anefangseid, die Antworten des Beklagten, das »intertiare«, insbefondere auch bei der Klage um liegendes Gut, der Zufammenhang der Klage um Gut mit der Diebftahlsinzicht. Das aber führt weiter zur Hausfuche nach geftohlener Fahrnifs. Alle die einzelnen Züge find quellenmäfsig und bereits im älteften Recht fämmtlicher Germanen find fie fo vorgetragen worden: vom Haupt-casus des geftohlenen Roffes oder Rindes anhebend, aber auch den des entwendeten Kleinods nicht zu vergeffen, dann das Verfolgen der Spur vor Zeugen von der Wohnung des Beftohlenen weg bis zu der des Verdächtigen hin, das Begehren der Hausfuche an den letztern, und wie die Suchenden eintreten kragen- und gugellos, losgegürtet, baarfufs und mit an's Knie gebundenen Hofen, wie fie Stuben und Kammern, Scheunen und Ställe, Kiften und Laden durchftöbern, endlich das Gefuchte hervorziehen aus verborgenem Winkel, hinter Schlofs und Riegel oder unter Kleidern oder unter dem Strohfack im Bett, wie dann jede von diefen Thatfachen den Dieb überführt, wie dem Handhaften feine »Dieberei« auf den Rücken gebunden und der Gefeffelte vors Ding gefchleppt und ohne Wider-

rede an den Galgen gehängt oder getheert und gefedert wird. So ist die Restauration ganzer Lehren, wie gesagt, Ergebniss lediglich der methodischen Combination. Ich bin indess hier auf ihre blosse Erwähnung beschränkt und muss das Nachbringen der Beweise einem anderen Orte versparen [105]).

Kürzer kann ich mich fassen in Bezug auf das, was ich über's Ermitteln der Form von Rechtssätzen gesagt habe. Ich meine die Wörter, mittelst derer sie einst formulirt, die Sinnbilder, wodurch sie dem Auge vermittelt wurden. Im Wesentlichen wird hier nicht anders verfahren, als beim Aufsuchen der Terminologie. Es ist das eine eben so sehr philologische wie juristische Aufgabe. Und so war denn auch vor allen andern J. Grimm berufen, jene uralte Gemeinschaft der Rechts-Sylistik zu entdecken. Trotz der Gebrechen seiner Hilfsmittel gelang es ihm doch von alliterirenden Formeln, von zwei-, drei- und mehrgliedrigen Tautologien, von negativen Schlusssätzen, dann von Sprüchen, Massen und Symbolen aller Art einen Vorrat zusammen zu tragen, der auf manche geradezu erdrückend zu wirken scheint. Wenigstens wird die Einleitung der »Rechtsalterthümer« bei weitem häufiger betrachtet als gelesen und in den landläufigen Rechtsgeschichten pflegt sie dann auch nicht verwertet zu sein. Es ist aber dort noch lange nicht das ganze Material hinterlegt. Seit dem Erscheinen jenes Buchs ist eine Menge neuer Quellen zu Tag gekommen, alte haben in gereinigter Flut von neuem zu fliessen begonnen. Nachträge zu dem von Grimm Gebotenen ergeben sich so noch heute in Hülle und Fülle. Geradezu überraschend aber sind die Fernblicke, zu der hier Einstimmigkeit getrennter Stammesrechte auffordert. Wir haben deutliche Spuren davon, dass schon vor dem Auseinandergehen grosser Stammesgruppen weitschichtige Casuistik bestimmter Rechtsregeln in's feste Gefüge alliterirender Form gebracht war, um sich noch im Gedächtniss später Jahrhunderte fortzuerhalten. Einen Beleg dafür aus götischem und norwegischem Recht liefern die Grundsätze über Haftbarkeit desjenigen, der gegen Entgelt fremdes

Vieh zur Fütterung übernimmt. In Stabreimen werden dort alle einzelnen Fälle von Verſehen aufgezählt, wofür den Uebernehmer eine Verantwortlichkeit treffen ſoll [106]). Aber die einſchlägigen Stellen der *Gulaþingslög* einer- und der *Weſtgötalagh* andererſeits weichen doch in den Reimen und beſonders in der juriſtiſchen Terminologie ſo weit von einander ab, daſs die Annahme einer Entlehnung ausgeſchloſſen wird. Wir werden alſo folgern dürfen, daſs urſprünglich eine gemeinſkandinaviſche Ueberlieferung jene Rechtsregeln in ähnlichen Reimen vorgetragen habe. Ein zweites Beiſpiel entnehme ich urgermaniſchem Recht. Es handelt ſich um Schäden, die durch Thiere angerichtet werden. Den Ausgang der Sache ſelbſt laſſe ich hier unerörtert. Hervorheben will ich, daſs der casus in den Frieſenrechten ſeit dem 13. Jahrhundert ſtets in Alliteration vorgetragen wird: h*engstes* h*of and* h*undes* t*oth and swines* t*usk and* h*ona ezel and hritheres* h*orn;* eben ſo auch da, wo die Regel in einen Conditionalſatz gefaſst iſt [107]). Genau ſo muſs aber auch im Langobardenrecht, mithin überhaupt in ſämmtlichen deutſchen Rechten, der Fall geklungen haben. Man hört es noch aus der Latinität im Edict: *Si caballus cum pede, si boves cum corno, si porcus cum dente hominem intrigaverit aut si canis morderit* [108]). Daſs dieſs ſich wirklich ſo verhält, beweiſt ganz und gar unabhängiges oſtgermaniſches Recht. In altnordiſchen Rechtsbüchern heiſst es nämlich gleichfalls: *ef* h*orn æða* h*ofr æða* h*undr verðr mannzbane,* — und ähnlich an andern Stellen nicht bloſs norwegiſcher, ſondern auch ſchwediſcher und däniſcher Aufzeichnungen [109]). Es iſt alſo klar, daſs ſchon in urgermaniſcher Zeit der Rechtsſatz ſo angefangen hat. Dergleichen feſtzuſtellen, iſt aber belangreich genug, weil damit erſt auf die geſammte altdeutſche Rechtsſprache das gehörige Licht fällt. Denn es iſt dann erwieſen, daſs nicht bloſs der einzelne juriſtiſch-techniſche Ausdruck, ſondern auch die Art zuſammenhängender Rechtsüberlieferung bei den Deutſchen ehedem genau ſo war,

wie bei den Nordleuten, die uns die ihrigen in vielen und umfänglichen Denkmälern hinterlaſſen haben.

Ihre vornehmſte, aber ſchwierigſte Aufgabe erwächſt endlich der vergleichenden Forſchung im Feſtellen des Inhalts von Rechtsſätzen. Im Ganzen und Groſsen ſetzt ſich das Verfahren zuſammen aus einem Schluſs zuerſt auf's Vorhandenſein eines Rechtsſatzes überhaupt in einer beſtimmten Zeit, ſodann einem zweiten auf den Inhalt eben dieſes Rechtsſatzes. Aber nur der erſte iſt ſtets ein rein logiſcher Schluſs; er gehört lediglich der juriſtiſchen Denkfertigkeit an. Entweder nämlich wird aus einer Mehrheit überlieferter Sätze desſelben Rechts inductiv auf ein nicht überliefertes Princip zurückgeſchloſſen, woraus jene ſelbſt als abgeleitet erſcheinen ſollen. Oder es wird deductiv aus einem überlieferten Princip auf einen unbeglaubigten Folgeſatz geſchloſſen. Das Ergebniſs ſolcher juriſtiſcher Conſtruction iſt aber, geſchichtswiſſenſchaftlich angeſehen vorläufig nichts als Hypotheſe. Höhern Werth erlangt es, wenn jenem erſten Abſchnitt des Verfahrens der zweite folgt: es iſt zu beweiſen, daſs das gemutmaſste Princip, der gemutmaſste Folgeſatz in einem verwandten — und zwar hier wo möglich ſchrittweiſe dem nächſtverwandten — Recht wirklich und aus gleichem Grunde zutrifft. Damit erreicht, was Anfangs bloſs Hypotheſe war, geſchichtliche Wahrſcheinlichkeit. Die Argumentation iſt zu verwickelt, als daſs ich hier auch nur zu einer einzigen Probe die vielverſchlungenen Seitenpfade und Gangſteige verfolgen könnte, welche die Forſchung unverdroſsen einſchlagen muſs. Nur bei den Markſteinen am Hauptweg kann ich innehalten, wo jene einmünden. Und ſo darf ich andeutend an das erinnern, was über gleichzeitigen Beſtand zweier gegenſätzlicher Strafrechts-Syſteme bemerkt worden iſt. Allen Germanen waren von Anfang an für beſtimmte Verbrechen beſtimmte Arten öffentlicher Strafen bekannt, während die übrigen als bloſse Friedensbrüche lediglich Friedloſigkeit nach ſich zogen. Die erſte Klaſſe war gebildet aus denjenigen Miſſethaten, die in ſämmtlichen ſkan-

dinavifchen Rechten ob ihrer Schimpflichkeit unter dem Namen der »Neidingswerke« *(níðingsverk)* erfcheinen, alfo Verbrechen wie Mord, grofser Diebftahl, Tempelfchändung, Brandftiftung, fchädliche Zauberei, Landesverrat und Verrat am Herrn, Bruch des Handfriedens, Hausbruch, Landzwang. Diefe Klaffe der Neidingswerke ift urgermanifch. Sie findet fich als eine vor allen andern Vergehen ausgezeichnete fowohl im älteften Sachfen- und Friefenrecht, wo fie nachweislich mit Todesftrafe bedroht war, [111]) wie in andern niederdeutfchen und in oberdeutfchen Rechten, wo theils auf einzelnen Neidingswerken Todesftrafe ftehen geblieben ift, theils Bufslofigkeit oder doch vervielfältigtes Sühngeld an ehemalige Todesftrafe wenigftens erinnert. [112]) Aber noch mehr: auf den nämlichen Neidingswerken ftanden bei ganz verfchiedenen Stämmen diefelben Strafarten, wie z. B. auf grofsem Diebftahl Hängen oder Steinigen, auf Mord Rückenbrechen, auf Zauberei Verbrennen oder Ertränken. [113]) Frägt man nun nach dem Princip diefes Strafenfyftems und nach der Grenze feines Bereichs gegen das der Friedlofigkeit hin, fo kommt zu erwägen, dafs fichern Anzeichen zufolge die Todesftrafen des altnordifchen Rechts unter der Herrfchaft des Chriftenthums gröfsten Theils in unlösliche Acht, die todeswürdigen Miffethaten in bufslofe *(úbótamál)* verwandelt worden find. [114]) Nur beim Diebftahl hat die Todesftrafe fortgedauert. Das Gleiche war in den Schwedenrechten der Fall. [115]) Bei den dänifchen find auf Mordbrand, Raubmord, grofsem Diebftahl und Kirchenraub die Todesftrafen ftehen geblieben, wogegen die andern Neidingswerke zu bufslofen Friedensbrüchen wurden. [116]) Schon auf Grund diefer Thatfachen läfst fich die Vermutung wagen, dafs bei der fkandinavifchen Gruppe der Oftgermanen die Strafen urfprünglich in irgend einem Zufammenhang mit dem heidnifchen Götterdienft geftanden fein mögen. Was uns beftärkt, ift die Thatfache, dafs wirklich von einzelnen nordifchen Strafarten ihr facraler Charakter bezeugt ift. Das Rückenbrechen z. B. gefchah am Opferftein, das Ertränken in

einem Opferſumpf oder einem Opferwaſſerfall, der Strang war ein Opferwerkzeug.[117]) Die gothiſche Gruppe kann nicht in Anſatz kommen, weil uns die Nachrichten fehlen.[118]) Nun wäre nachzuweiſen, daſs auch in ſolchen weſtgermaniſchen Rechten, für welche das Syſtem der Neidingswerke belegt iſt, die Todesſtrafen zugleich Menſchenopfer waren. Dieſer Nachweis iſt denn auch für's Frieſenrecht durch Richthofen erbracht. Eine Quelle, die vielleicht noch im 8. jedenfalls aber bereits im Anfang des 9. Jahrhunderts verfaſst iſt, beurkundet ſogar das Princip: bei den heidniſchen Frieſen ſei es Rechtsſitte *(mos)* geweſen, die zum Tod Verurtheilten den Göttern zu opfern, und zwar auf verſchiedene Arten, von denen das Erhängen, das Ertränken, das Erwürgen, das Enthaupten erwähnt wird.[119]) Es ſtellt ſich ſo heraus, daſs wirklich das Strafenſyſtem urſprünglich ſacraler Art war, welchem das der Friedloſigkeit als ein rein weltliches gegenüber ſtand. Darnach muſs denn auch nothwendig der Unterſchied zwiſchen den beiden Hauptklaſſen von Verbrechen aufgefaſst werden. Den Neidingswerken als den nicht bloſs ſchädlichen, ſondern auch bei Göttern und Menſchen verhaſsten Thaten ſtehen gegenüber die einfachen Friedensbrüche, die ehrlichen Vergehen, die lediglich um des Friedens willen unterdrückt werden müſſen. Geahndet ſind die letztern, wenn durch's Misachten des Friedens der Uebelthäter ſich ſelbſt aus dem Frieden ſetzt, — nicht aber die erſtern; es genügt nicht, daſs wegen ihrer die Rechtsgenoſſenſchaft den Verbrecher ausſtoſst; der beleidigten Gottheit muſs ſie ihn zur Sühne geben. Und ſo nicht allein bei den öſtlichen, ſondern auch bei den weſtlichen, mithin bei allen Germanen, und jetzt erſt wiſſen wir denn auch, was wir mit der dunkeln Angabe des Tacitus über prieſterliche Strafgewalt anzufangen haben, und widerum wozu die *diſtinctio poenarum* nebſt dem *capitis discrimen*, andererſeits die *leviora delicta* mit dem *equorum pecorumque numero mulctari* zu verwenden. Wir haben hier, wie mir ſcheint, einen ſchlagenden Beleg dafür, wie comparative Forſch-

ungen mit analyſirenden Hand in Hand gehen müſſen, wenn die Anfänge unſerer Rechtsgeſchichte auch nur in den Hauptpunkten verſtanden werden ſollen.

So wirft methodiſche Syntheſe ihr Licht in Zeiträume zurück, die nach Jahrhunderten, ja ſogar Jahrtauſenden zählen, während ohne ſie beſten Falls die Berichte claſſiſcher Autoren nur eben hinreichen, unſere Neugierde zu wecken. Erſt vergleichendes Forſchen macht ein Schätzen der rechtsgeſchichtlichen Werthe, ein Meſſen der wirkenden Kräfte, einen Begriff ihres einträchtigen und ihres feindlichen Wirkens möglich. Nicht alſo um bloſse Liebhaberei an Alterthümern handelt es ſich. Um zu wiſſen, welche Dinge ſpäter und wie ſie geworden, ob als allgemeine oder als beſondere, muſs man wiſſen, was vordem war, das Allgemeine wie das Beſondere. Freilich: dieſs alles lediglich und allein durch Combination des analytiſch Feſtgeſtellten, alſo durch Wahrſcheinlichkeitsbeweiſe. Wer jedoch nur mit mathematiſchen ſich begnügen will, wird auf geſchichtliches Erkennen überhaupt verzichten müſſen [120]).

Nach all dem glaube ich behaupten zu dürfen, daſs der Fortſchritt auch der beſondern deutſchen Rechtsgeſchichte, zumal die Zerſtreuung der Vorurtheile einſeitiger Specialforſchung, durch vergleichendes Heranziehen ſämmtlicher germaniſcher Rechte geradezu bedingt iſt. Da aber die vollkommene Syntheſe ihrerſeits von vollſtändiger Analyſe der einzelnen Stammesrechte abhängt, ſo wird damit den auſserdeutſchen Rechten germaniſchen Urſprungs der Charakter der Nebenſächlichkeit auch für denjenigen abgeſtreift, der den Mittelpunkt ſeiner Thätigkeit in der Wiſſenſchaft vom deutſchen Recht erblickt. Fortan erſcheint die deutſche Rechtsgeſchichte nicht mehr als Achſe der germaniſchen Rechtsgeſchichten; unter den gleichberechtigten, nicht eigenwilligen, ſondern einander dienſtbaren Beſtandtheilen der Einen germaniſchen Rechtgeſchichte erhält ſie ihren Platz angewieſen [121]).

Damit freilich erweitert ſich der Bezirk unſerer germaniſtiſchen Jurisprudenz der Art, daſs gefragt werden muſs,

wie die Arbeitskräfte den neuen Aufgaben und den alten zugleich follen genügen können. Indefs: diefelbe durch ähnliche Gründe veranlafste Frage hat fich die germaniftifche Philologie längft beantwortet. Wir werden es ihr nur nachzuthun haben. Und jener Bezirk, ift er etwa von Anbeginn des felben Umfangs gewefen? Haben fich nicht urfprünglich ferngehaltene, ja unbekannte Disciplinen allmälig Eintritt in ihn erzwungen? — das deutfche Privatrecht, das Handelsrecht, das Staatsrecht, die deutfche Rechtsgefchichte felbft? Die germanifche erwartet für fich kein befferes Loos, aber auch kein fchlechteres. Ferd. Walter zwar hat dem Studium aufserdeutfchen Rechtsftoffs das Schreckbild der Kräftezerfplitterung entgegen gehalten[122]), nicht ohne den gewünfchten Eindruck hervorzubringen[123]). Richtig ift nun allerdings, dafs man über vergleichende germanifche Rechtsgefchichte noch auf lange Zeit hinaus weder Compendien fchreiben, noch Vorlefungen halten wird; gewifs auch, dafs ein Urheber vergleichender germaniftifcher Schriften in Zukunft nicht eben klug daran thun würde, zugleich umfaffende romaniftifche, canoniftifche, rechtsphilofophifche Werke an's Licht zu geben. Auch brauchen ja nicht alle juriftifche Disciplinen, die einer als Lehrer etwa zu vertreten hat, zu Specialfächern feiner fchriftftellerifchen Wirkfamkeit gemacht zu werden. Anderefeits wäre meiner Ueberzeugung nach ein völliges Aufgehen der juriftifchen Arbeit in Gefchichte für diefe felbft eben fo fchädlich wie für die Jurisprudenz. Das Erzählen deffen, was einft Rechtens gewefen, und das Schildern der Art, wie das Recht geworden, führt nicht blos hin zur Dogmatik deffen, was heute Recht ift. Die Gefchichte ift auch der Dogmatik bedürftig, wie diefe jener. Die technifche Fertigkeit aber im dogmatifchen Beftimmen, Entwickeln, Anwenden der Begriffe und Sätze mufs fortwährend gefchult werden, was widerum nur an der durchfichtigen Fülle des geltenden, des täglich erlebten Rechts gefchehen kann.

BELEGE.

1. W. v. Humboldt: Ueber die Aufgabe des Geschichtschreibers (in den Abhandlungen der Berliner Akademie, 1821, S. 305 ff.)
2. Vgl. hierüber I. G. Droysen: Grundriss der Historik S. 75 flg. — Bei Gervinus: Grundzüge der Historik (1837) ist der Ausgangspunkt ein ästhetischer; s. §§ 1, 14, 31, 32. H. Ritter: an L. von Ranke über deutsche Geschichtschreibung (1867) S. 14 ff. unterscheidet Wissenschaft der Geschichtskunde und Kunst der Geschichtschreibung. In diesem Sinne kann man das schriftliche Ueberliefern wie überhaupt das Vortragen jedweder Kunde eine Kunst nennen.
3. Th. Buckle: Geschichte der Civilisation v. England. Einleitg. c. I.
4. Was hier durch Induction gefunden wird, ist daher nur begriffentwickelndes, d. h. nicht eigentliches Gesetz. Diess geht anschaulich hervor aus dem, was R. Flint über den Mangel methodischer Induction bei Montesquieu bemerkt (The philosophy of history in France and Germany, 1874, p. 101 flg.).
5. Ueber das Individuelle als Signatur des Geschichtlichen vorab A. Schopenhauer, die Welt als Wille und Vorstellung Bd. II cap. 28, wo nur in den Consequenzen betreffs des wissenschaftlichen Characters der Geschichte zu weit gegangen wird. Vgl. ferner H. Helmholtz, populäre wissenschaftl. Vorträge H. I (1865) S. 13—16, 21 flg. ferner Droysen a. a. O. S. 60, 68 flg. und G. Rümelin, Reden und Aufsätze (1875) S. 212—218. Auch die Vertreter der Völkerpsychologie, welche doch auf den Fund historischer »Gesetze« ausgehen, erkennen die hervorgehobene Thatsache an. Man s. die treffende Aeusserung in der Zeitschrift für Völkerpsychologie von Lazarus und Steinthal Bd. 1 (1860) S. 15: »Der Geist lebt in einer zusammenhängenden Reihe von Schöpfungen, deren jede die frühere voraussetzt, aber gegen sie gehalten etwas Neues bietet; er zeigt einen Fortschritt. Der geistige Keim erzeugt nicht wie der natürliche bloss wider einen gleichartigen Keim, sondern durch Hinzunahme und unter Begünstigung anderer geistiger Elemente bringt er etwas von sich selbst und diesen mitwirkenden Elementen Verschiedenes hervor u. s. w.« Vergl. ebenda S. 17.

6. Lazarus in der Zeitschr. für Völkerpsychologie Band III (1865). S. 69, 407—418. Das Bestreben beruht übrigens nur auf dem Vorurtheil, dass Wissenschaft eines Dings stets ein Wissen von sich wiederholenden gleichen Causalzusammenhängen sei. Ein ähnlicher Irrthum bei Schopenhauer a. a. O.
7. Gesetze des Geschehens, d. h. des Denkens im Geist des Einzelnen sofern er sich als zugehörig zum Volke fühlt, — nicht aber Gesetze des Zusammendenkens der Vielen. Die Beispiele historischer Gesetze, welche Lazarus, Ztschr. III S. 461 anführt, nämlich über Verdichtung des Denkens, über Hebung der Individualität, über Fülle des objectiven Geistes, — sind gar keine wahren Gesetze, sondern Begriffsentwicklungen.
8. Ztschr. für Völkerpsychol. III S. 7 flg. Es liegen dieselben falschen Analogien vor, wie in Herbart's Lehre von der »beseelten Gesellschaft« (Werke Bd. VIII S. 101 ff. V S. 166 flg.). Besten Falls kann sich's hier nur um Collectivbezeichnungen handeln.
9. Die geschichtliche Idee ist Denkact. Hierüber Lazarus Ztschr. III S. 436, 457.
10. W. v. Humboldt, über die Aufgabe des Geschichtschreibers a. a. O. S. 313. Droysen, a. a. O. §. 42. Ueber »Institutionen« als verwirklichte Ideen Lazarus Ztschr. III. S. 462—465.
11. So von W. v. Humboldt, a. a. O. S. 321 flg. Gervinus a. a. O. S. 65—70. Droysen a. a. O.
12. F. C. v. Savigny in der Zeitschr. für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. I (1815) S. 6 und 395 flg.
13. Savigny a. a. O.
14. M. s. die treffenden Bemerkungen in der Schrift »vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung etc.« S. 8, 30 (der 3. Aufl.)
15. Ebenda S. 117, 120.
16. Ueber C. F. Eichhorn vgl. v. Richthofen in der Münchener kritischen Ueberschau Bd. II (18'5) S. 322 flg. und H. Brunner in dessen Nekrolog auf Homeyer (preuss. Jahrbb. 1875 S. 26).
17. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. §§. 1 u. 2 und Vorrede zur ersten Auflage (1808).
18. Deut. Staats- und Rechtsgesch. IV, Vorrede.
19. H. Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. II (1846) § 1 g. E. Ferd. Walter, deut. Rechtsgesch. S. IV (1853), I. Fr. Schulte Lehrb. der deut. Reichs- und Rechtsgesch. (1861) §. 1.
20. Vgl. insbesondere Eichhorn's Aufsatz »über das geschichtliche Studium des deutschen Rechts«. (Ztschr. für geschichtl. Rechtsw. Bd. I 1815, S. 124—146).
21. Diess Urtheil glaube ich begründet zu haben gelegentlich meiner Besprechung des Rive'schen Buchs über die Vormundschaft (Pözl's krit. Vierteljahrsschrift Bd. XVII, 1875, S. 422 ff.).

22. W. E. Wilda, Gefch. des deutfchen Strafrechts Bd. I (das Strafrecht der Germanen, 1842) S. IX flg.
23. M. A. v. Bethmann-Hollweg, der Civilprocefs des gemeinen Rechts in gefchichtlicher Entwicklung, Bd. I (1864) S. 24.
24. Vgl. C. G. Homeyer: Des Sachfenfpiegels zweiter Theil, Bd. I (1842) S. X, XIV.
25. P. Roth, in Pözl's krit. Vierteljfchr. Bd. XVI (1874) S. 192.
26. Zeitfchr. für Rechtsgefchichte Bd. I (1861) S. 3.
27. P. Roth, die rechtsgefchichtlichen Forfchungen feit Eichhorn (Zeitfchrift für Rechtsgefch. Bd. I S. 13).
28. G. Bruns, das constitutum debiti (ebenda S. 29).
29. P. Roth a. a. O. S. 14 flg.
30. P. Roth a. a. O. S. 13.
31. Fr. Rudorff in feinem Nekrolog auf Savigny (Ztfchr. für Rechts. gefch. Bd. II, 1863, S. 39).
32. Z. B. A. Brinz in feinem Nekrolog auf Rudorff (Pözl's krit. Vierteljahrsfchr. Bd. XV S. 337).
33. Bei C. I. A. Mittermaier, Einleitung in das Studium des german- Rechts (Landshut 1812) S. 13, 14, 35 ff. fcheint zwar ein folches Bekenntnifs auch den Worten nach vorhanden. Allein der weitere Verlauf gibt zum Zweifel Anlafs, ob fich Mittermaier auch den ganzen Inhalt der Worte deutlich gemacht habe. S. unten n. 39.
34. Eichhorn RG. § 2. Zöpfl RG. Bd. II §. 2. v. Daniels, Handb. der deutfchen Reichs- und Staatenrechtsgefchichte Th. I S. 2.
35. Vgl. Fr. Bluhme, Encyclopädie Bd. I S. 64. Schulte, Lehrb. §. 2 n. 4. Zuerft, 1808, hatte Thibaut, über das Studium der röm. Rechtsgefch. (Heidelb. Jahrbb. der Literatur, Jahrg. I Abth. 2) S. 13 den Begriff der äufsern Rechtsgefch. mit Rückficht auf's römifche Recht in der angegebenen Weife definirt.
36. Thibaut a. a. O. will nicht nur die Gefchichte der gefetzgebenden Gewalt, fondern fogar die ganze Gefchichte der Staatsverfaffung und Verwaltung in der äufsern Rechtsgefch. behandelt wiffen.
37. G. F. Puchta, Curfus der Inftitutionen Bd. I (1841) S 104.
38. Legum observatio und justitia, leges mundanae und Christianitatis rectitudo, gentilium consuetudo und sancta auctoritas, humanarum legum und Dei statuta, lex saeculi und justitia Dei in der bekannten zuletzt von H. Brunner trefflich verwertheten Stelle des Hincmar über den karlingifchen Pfalzgrafen (de ord. pal. XXI). Vgl. auch Brunner, Entftehg. der Schwurgerichte S. 60—75.
39. Thibaut a. a. O. S. 11—13; — abhängig von ihm Mittermeier a. a. O. S. 40—53. Walter a. a. O. §. 5 Schulte a. a. O. §. 5.
40. Zöpfl Bd. II §. V.
41. Vgl. Walter a. a. O. Schulte a. a. O.

42. H. Seuffert in der Münchener krit. Vierteljahrsfchr. Bd. XVII (1875) S. 497 flg.
43. Vgl. Ztfchr. für Rechtsgefchichte Bd. I S. 5.
44. v. Bethmann-Hollweg, Civilprocefs des gem. R. in gefch. Entw. Bd. I S. 25.
45. Ueber die Unangemeffenheit des Patriotifchen in der Gefchichtswiffenfchaft handelt Gervinus, Grundzüge der Hiftorik §§. 13 u. 14.
46. Würde P. Roth fich bei *puer* agf. *cniht* und ahd. *cneht*, agf. *svân* und ahd. *svein*, altnord. *sveinn* vergegenwärtigt haben, fo würde das reiche Material in feiner Unterfuchung über die Privatgefolgfchaft (Beneficialwefen S. 152—156) wol anders gruppirt und anders verwerthet fein.
47. Verdienftlich hat Fr. Bluhme, die Gens Langobardorum H. 2 S. 33—43 neu-deutfche Redensarten zum Vergleich mit den romanifchen des Langobardenrechts herangezogen. Allein es müfste unterfucht werden, ob jenen auch altdeutfche entfprachen, und wenn, ob blofs dem Sinne nach, ob auch dem Wortlaut nach.
48. Näheres darüber in meiner Abh. über die falfränkifche Eideshilfe (Bartfch Germania Bd. VIII S. 66).
49. Z. B. bei P. Roth, Beneficialwefen S. 370 n. 12 *horoga*vo ftatt *horoga*no, S. 241 *ad*fra*mire* ftatt *ad*fatha*mire*. Es find unter allen vorhandenen Lesarten beide Male gerade die fchlechteften gewählt. R. Sohm, in feinem »Procefs der lex Salica« S. 28 n. 19 behauptet nicht blofs wider J. Grimm und Müllenhof, fondern auch wider alles fränkifche Sprachthum einen nom. sing. *gasacius* einfach darum, weil der lateinifche Dativ *gasacio* laute, d. h. wol weil das Wort nach der fog. 2. lat. und nicht nach der 3. Declination romanifirt fei. Letzteres ift nicht einmal richtig, wie die Form *gasacionem* beweift. Vgl. über die fchwache fränk. Declination H. Kern die Gloffen in der lex Salica (1869) S. 16 ff. Die Regel übrigens ift, dafs die Rechtshiftoriker durch die lateinifchen Anhängfel deutfcher Wörter fich nicht im Geringften befchwert fühlen. Auch unter neudeutfchem Gewande bewahren fie die romanifche Form; fie fagen z. B. das »Alode«, »der Arimanne«, »der Gaftalde«, »der Gafinde«, »die Gafindionen«, »die Aldionen«, »die Antruftionen«, »die Sacebaronen« (nicht aber »die Grafionen«!).
50. So fehen z. B. noch P. Laband in Zeitfchr. für Völkerpfychol. Bd. III S. 189—193 und R. Gneift, das engl. Verwaltungsrecht Bd. I (2. Aufl. 1867) S. 7, 12, 21 und Gefchichte u. heutige Geftalt der engl. Communalverfaffung Bd. I (2. Aufl. 1863) S. 33 ff. das germanifche *wergeld* beharrlich für ein »*Wehrgeld*« an. Aus dem erft genannten Werk von Gneift greife ich aufserdem aufs Geratewol heraus die Pluralnominative *hundreðs, eorls, ceorls, hlâforðs, huskarls, scires,* wozu der Singular *scire* lauten foll (S. 6, 13,

28, 36, 47), dann *gemotes* mit dem Singular *gemote*, was überdiefs noch als Femininum behandelt wird (S. 8, 13, 25, 32, 38, 76). Reichliche Seitenftücke zu diefen Beifpielen liefert das zweite Werk. R. Sohm, altdeut. Reichs- und Gerichtsverf., Bd. I S. 33 n. 63 weifs von angelfächfifchen »Unterkönigen von *Hwiccas*« zu berichten. — *Fofterlean* mit »*Weinkauf*« »*Brodgeld*« »*Handgeld*« zu überfetzen, wie Sohm Ehefchliefsg. S. 315, 317 thut, ift nicht blofs »frei«, fondern falfch; *fofter* heifst wie im Altnord. »*Erziehung*, *Pflege*«. Der *fofterlean* ift alfo dasfelbe was der friefifche *luterislan*.

51. Beifpielsweife die Zöpfl'fche Verfchlimmbefferung von *scaftlegi* (d. i. *scaftlegi*, armorum depofitio) in *scatslegi* (»in Skat legen!« — ewa Chamavorum S. 53). — Eine kritifche Blumenlefe anderer Etymologieen vom felben Verfaffer gibt K. Maurer in Pözl's krit. Vjfchr. Bd. II S. 286 ff. Der bekannten Zöpfl'fchen Etymologie von *mitium* faft ebenbürtig ift aber die Sohm'fche, Ehefchl. S. 41, wonach ohne alle Rückficht auf Lautverfchiebung und genus das falfränk. *mitium* unfere »*Miethe*« fein foll (altf. *meda, meoda*, angf. *med*, altfrief. *mide, mede, meide*). Das falfränk. *truft* ift für Sohm Procefs S. 65 n. 2 und Altd. R. u. G.-V. Bd. I S. 186 n. 12 »fprachlich« mit *druct* »identifch«, wie wol nicht nur die Confonanten im An- und Inlaut entgegen ftehen, fondern auch *druct*, got. *drauhts* altf. *druht*, agf. *gedriht*, altfrief. *dracht drecht* wie *truft*, got. *traufti*, altnord. *trauft*, engl. *truft* als grundverfchiedene Wörter bekannt find. In Graf und Dietherr, deutfche Rechtsfprichwörter (1869) S. 75, 79 wird das fächf. v. *eren* (hochd. *eren* oder *ern*, d. i. *arare*) frifchweg für eins mit unferm »*ehren*« gehalten.

52. J. C. Dreyer, Beiträge zur Literatur der Nordifchen Rechtsgelehrfamkeit (1794) S. 6.

53. S. meine Schrift über Erbenfolge und Verwandtfchaftsgliederung nach den altniederdeutfchen Rechten (1874) S. 20—22, 74, 101, 113.

54. Den angelf. Sprachgebrauch f. bei K. Maurer, über das Wefen des älteften Adels der deutfchen Stämme (1846) S. 151 ff. — den befonders wichtigen altnordifchen bei Cleasby-Gudbrand, Icelandic-English dictionary s. v. *þegn*. Nicht zu gleichem Behuf ift fränk. *leude* (»leudes«), altfächs. *liudi*, agf. *leode*, altfrief. *liude*, ahd. *liuti* zu brauchen. Das Wort bedeutet blofs die Maffe der Freien, der Rechtsgenoffen, nicht die Unterthanen wie R. Sohm Altd. R. u. G.-V. Bd. I. S. 19 annimmt, daher auch das n. *leude (leudi)* in der Formel des fränkifchen Fidelitätseides nicht »fidelitas, Unterthanenfchaft« bedeuten kann, was dort überdiefs ein Pleonasmus wäre. *Leude* ift das aus der l. Salica bekannte fubft. *leudis*, *leudum*, das *leode* der Gloffe, heifst alfo das Wergeld: der Franke verfpricht bei der Huldigung das *leudi*, wie auch nach altnord. R.

das Verfprechen des *þegngildi* Zeichen der Unterwerfung war (hierüber mein altnorw. Vollftreckgsv. S. 52 flg.).

55. Auf einem kaum entfchuldbaren Irrthum beruht die Behauptung von W. Lewis in Pözl's krit. Vjfchr. Bd. XVII S. 410, ich wolle aus der Statiftik der Verwandtfchaftsnamen »beweifen«, »dafs die Succeffionsordnung in den beiden Verwandtenkreifen nach ganz verfchiedenartigen Principien geregelt war«. Auch habe ich nicht, wie Lewis S. 412 meint, den Namen *nefa* »zu einer Gefammtbezeichnung aller Verwandten des entfernteren Erbenkreifes gemacht«, fondern ich habe aus angelfächfifchen und friefifchen Sprachdenkmälern die Beweife dafür geliefert. Uebereinftimmend ift der oberdeutfche und altnordifche Sprachgebrauch. Vergl. die Wörterbücher. Aehnliche Wege wie Lewis fchlägt auch O. Gierke ein in dem während des Drucks diefer Rede erfchienenen H. 3 des XII. Bandes der Ztfchr. für Rechtsgefchichte. Hier wird meine Beweisführung »kurz« damit abgefertigt, dafs fie »auf etymologifchen Hypothefen beruhe, die für fich allein gar nichts erhärten« (S. 444). Ueber Gierke f. weiterhin n. 64.

56. Vgl. Whitney, Leben und Wachsthum der Sprache (herausg. von Leskin 1876) S. 289—294.

57. Fr. Bluhme, die gens Langobardorum und ihre Herkunft. Bonn 1868.

58. R. Schröder, Gefchichte des ehelichen Güterrechts in Deutfchland Bd. I (1863) §§ 6—8, 11—14.

59. Ztfchr. für gefchichtl. Rechtsw. Bd. I S. 145 flg.

60. Deutfche Staats- und Rechtsgefch. § 10 n. 1.

61. RA. XII.

62. P. Roth in Pözl's krit. Vjfchr. Bd. XVI (1874) S. 194.

63. Vgl. H. Brunner in feinem Nekrolog auf Homeyer (preufs. Jahrbb. Bd. XXXVI, 1875) S. 33 ff. O. Stobbe in Pözl's krit. Vjfchr. Bd. XVII S. 292.

64. Wie nothwendig es war diefs hervorzuheben, beweift eine Aeufserung von Gierke am oben n. 55 genannten Orte: »er wiffe nicht, welche Argumente man ihm bringen müfste, ehe er fich überzeugen liefse, dafs unfere Vorfahren einen fo widernatürlichen, ja unfinnigen Rechtsfatz (wie den von den concentrifchen Erbenkreifen) gehabt hätten! Selbft wenn es ausdrücklich gefchrieben ftände, würde er noch zweifeln u. f. w.« Das ift wenigftens ein Standpunkt. Nur ift nicht recht einzufehen, warum von ihm aus Gierke noch eine »ausführliche« Widerlegung meiner Anfichten verfpricht, nachdem doch mit ihm alle Vernünftigen fchon im Voraus überzeugt fein müffen, dafs vor taufend oder zweitaufend Jahren den Germanen genau dasfelbe als finnreich und dasfelbe als unfinnig galt, was heute ihnen fo erfcheint. Gierke weifs

z. B. S. 443 ganz beftimmt, dafs »bei allen anderen Germanen und zu allen Zeiten« wie bei den Salfranken »ein unbedingter Vorzug der gefammten Defcendenz vor allen anderen Verwandten beftand.« Und Gierke glaubt dabei die gefunden Urtheilskraft fo fehr auf feiner Seite, dafs er S. 444 gegentheilige Meinungen ohne weiters für »abfurd« erklärt. Ein fo felfenfefter Glaube freilich wird fich auch kaum durch die »Miscelle« erfchüttern laffen, womit S. 491 ff. W. v. Brünneck Gierken auf dem Fufse folgt. In der hier abgedruckten Urkunde von 1249 fteht fchwarz auf weifs, dafs an erfter Stelle Sohn nnd Tochter, an zweiter aber Vater und Mutter, an dritter erft der Enkel fuccedire. Das ift deutfches und zwar wol fächfifches Recht, wenn auch nicht ohne gewiffe Abweichungen von Ssp. I, 17. Wer aber beherzt genug ist, um »alle andern Germanen« zu befchicken, der mufs fich gefallen laffen, wenn auch die Nordleute feinem Rufe folgen. Nun werden in der fog. *Grágás (Konungsbók* 118) die fämmtlichen zur Erbfolge berufenen Blutsfreunde fchwarz auf weifs aufgezählt, und zwar ausdrücklich der Succeffionsordnung nach: es gehen aber dort nicht blofs die Kinder, fondern auch die Eltern und Gefchwifter des Erblaffers dem Sohnesfohn und Tochterfohn vor, welche gemeinfam mit Vatervater und Muttervater berufen werden. Dann folgen Sohnestochter und Tochtertochter gemeinfam mit Vatermutter und Muttermutter. Ebenfo genau die Aufzählung in *Weftgötal.* I *arfþæ b.* 1; II *arvæ b.* 1. *Öftgötal. arfþæ b.* 1–3. — So viel vorläufig für Lefer, die auf hiftorifche Beweisgründe Werth legen.

65. Wegen des norwegifchen Gefetzfprecheramts vgl. nach frühern die neueste Abhandlung von K. Maurer in den »Feftgaben« der Münchener Juriftenfacultät zum Arndts-Jubiläum (1875).

66. Es bezeichnet die Theilnahmslofigkeit der deutfchen Hiftoriographie gegenüber der fkandinavifchen Wiffenfchaft, dafs es bei uns noch bedeutende öffentliche Bibliotheken gibt, denen Werke wie die genannten fehlen.

67 Ein forgfältiges Verzeichnifs der bis 1856 erfchienenen altnordifchen Bücher gibt Th. Möbius in feinem *Catalogus librorum Islandicorum et Norwegicorum aetatis mediae* (1856).

68. Vgl. auch die Bemerkungen von K. Maurer in der krit. Vjfchr. Bd. IV. (1862) S. 144 flg.

69. R. Sohm, das Recht der Ehefchliefsung aus dem deutfchen und canonifchen Recht gefchichtlich entwickelt (1875) S. 63 flg.

70. Nach J. Grimm RA. 425 ift *reipus,* goth. *raips* agf. *râp* altnord. *reip,* unfer hochd. *»Reif«* d. i. allerdings urfprünglich *funis,* dann aber *vinculum,* d. h. hier ein Geld, womit die Braut *»gebunden«,* *»gefeftigt«* wird. In der Vorrede zu Merkel's lex Salica S. LIII nimmt jedoch Grimm den *»Reif«* wörtlich als *»Ring« (armilla)*

nämlich zunächst als Ringeld (was freilich fonft altn. *baugr*, agf. *beâg*, ahd. *pouc* hiefs). Gegen Grimm's Etymologie H. Kern, die Gloffen in der lex Salica (1869) S. 115. Doch fcheint mir Kern in feiner Polemik gegen *reip* = goth. *raips* agf. *râp* nicht glücklich. *reip* kann fich uncontrahirt erhalten haben, da noch die niederfränk. Pfalmen *ei* neben *ê* haben. Alfo hat fränk. *reip* = agf. *rap* goth. *raips* fo wenig Schwierigkeiten wie fränk. *êd* = agf. *âð*, goth. *aiþs*. Allerdings aber frägt fich, ob das Wort wirklich *reip* gelautet hat.

71. Sohm fügt S. 63 noch hiezu, die Strafe werde den Blutsverwandten der Witwe als folchen gezahlt. Es wird aber dabei verfchwiegen, dafs der Tit. *de reipus* überhaupt nur 4 Blutsverwandte, im Uebrigen lediglich Schwäger der Witwe nennt. Wenn ferner das »Strickgeld« ein Strafgeld, dann mufste es doch mindestens an die nächften Muttermagen der Witwe zuerft gezahlt werden. Warum aber wird dann ihr Bruder nicht genannt? So wird denn die alte crux der Stelle, nämlich die Verwandtenordnung, durch Sohm's Exegefe vollends unerträglich.
72. Ueber fie K. Maurer in der krit. Vjfchr. Bd. II (1860) S. 76–78.
73. Vgl. die Zufammenftellung der fkandinavifch-gothifchen Spracheigenthümlichkeiten bei Th. Möbius, über die altnordifche Sprache (1872) S. 7 flg. Betreffs des confonantifchen Auslautgefetzes W. Scherer, zur Gefchichte der deutfchen Sprache (1868) S. 97 1 6. Einzelne Unterfchiede zwifchen dem Nordifchen und Gothifchen find nach Ausweis der Runen fpäterer Entftehung.
74. Bereits im ältern Eifenalter bewohnen die Skandinaven die Halbinfel, von der fie ihren Namen haben. Dortfelbft hat fich während des jüngern Eifenalters das kürzere *fuþark* ganz allmälig mit der Sprache aus dem längern entwickelt. Den Beweis hiefür erbringt L. F. A. Wimmer, *runefcriftens oprindelfe og udvikling i Norden* (1874) S. 152—212. Damit fällt die Hypothefe Neuerer, dafs erft im jüngern Eifenalter die Skandinaven eingewandert feien; a. a. O. S 157 ff.
75. W. Scherer, a. a. O. S. 97 flg.
76. Was hier vom fränkifchen Charakter der Normannen bemerkt ift, findet vielfeitige Belege in H. Brunner's Arbeiten über anglonormanifches Recht. Vgl. insbefondere Entftehung der Schwurgerichte S. 127—131, 145. Die entgegengefetzten Anfichten von K. Maurer find dort widerlegt.
77. Der Lautftand der burgundifchen Sprache ift allerdings nicht mehr ganz der gothifche des Wulfila. Diefs ergibt fich aus Wackernagel's Unterfuchung in Binding's Gefch. des burgundifch-romanifchen Königreichs Bd. I, andererfeits aber auch, dafs die burgundifche Sprache keine deutfche ift.

78. Wegen der hochdeutſchen Art der Langobarden, die Bluhme bezweifelt hätte, ſ. jetzt K. Meyer in Germania, Vjſchr. für deut. Alterth. Bd. XX (1875) S. 110. Vgl. auch W. Scherer, zur Geſch. d. deut. Spr. S. 145.

79. Bezüglich der Salfranken vgl. das n. 70 angeführte Buch von Kern, insbeſondere S. 185 flg., bezüglich der Ribwaren, neuerdings ſprachgeſchichtlich in Süd-, Mittel- und Niederfranken unterſchieden, W. Braune »zur Kenntniſs des Fränkiſchen«, in ſeinen und Paul's Beiträgen zur Geſch. der deut. Spr. Bd. I (1874). Auch die, vielleicht heſſiſche, Runeninſchrift auf der Silberſpange von Freilaubersheim ist niederdeutſch. Vgl. F. A. Wimmer, runeſcriftens oprindelſe S. 262 flg.

80. »*Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum.*« — Dieſe geſchichtliche Stellung wird hier für die Angeln und Weriner freilich nicht ſowol aus ſprachlichen Gründen in Anſpruch genommen, — weil wir von ihrer Sprache nur ein paar Wörter in der lex haben —, als auf Grund der ſorgfältigen Unterſuchung von Richthofen, zur lex Saxonum (1868), Beilage V.

81. Hauptgrund: Vor *s*, *th* und *ſ* fällt der Naſal im Sächſiſchen, Angelſächſiſchen und Frieſiſchen aus, wogegen er im Fränkiſchen erhalten bleibt. Dadurch verurſacht iſt, daſs im Sächſiſchen, Angelſächſiſchen und Frieſiſchen die drei Perſonen im Plural zuſammenfallen, während das Fränkiſche dieſer Analogiebildung entbehrt. Braune a. a. O. S. 12. H. Paul in Germania, Vjſchr. für deut. Alterth. Bd. XIX (1874) S. 218 flg.

82. Den Beweis für den ſpäten Anfangstermin bei der Zeitbeſtimmung der *lex Salica* liefert ihr Münzſyſtem. Ich kann dieſs hier nicht weiter verfolgen, mache aber darauf aufmerkſam, weil die bekannten abweichenden Anſichten von Sohm jenes Argument gänzlich unbeachtet laſſen.

83. Eine Gruppirung der Frieſengaue ſuchte ich durchzuführen in meiner »Erbenfolge« u. ſ. w. S. 170—200.

84. Der germaniſche Stammbaum, wie ihn Schleicher (deutſche Sprache) aufgeſtellt hat, erſcheint in der vorſtehenden Ausführung einiger Maſsen abgeändert.

85. *Lex Salica* (ed. Behrend) tit. XIV, Zuſ. 5; tit. LV, 2. Daraus *lex Rib.* 85.

86. *Sidonius Apollinaris ep. I,* 4.

87. Subſt. auf *ida* oder *itha (iða)* wie z. B. *ervitha*, *faida*, *lemitha* pflegen Zuſtände zu bedeuten.

88. RA. 733. Ettmüller, *veorða vealhſtôd* S. 97.

89. RA. 733, 955.

90. RA. 733.

91 Vgl. mein altnorweg. Vollſtreckungsverf. S. 3 und Cleasby-Gudbrand, dict. s. v. *vargr.* Für's ſchwediſche Recht vgl. Schlyter in den Gloſſarien s. vv. *vargher, gorvargher, kasnavargher.*

92. Damit erledigt fich die Unfchlüffigkeit v. Richthoven's, zur *lex Sax.* S. 256. — Warum fteht das falifche *vargus sit* gerade nur beim Aufbrechen des Hügels? Auf die richtige Fährte könnten dänifche Runenfteine leiten, auf denen nach Anrufung des þórr der Schänder des Grabs oder Steins fein *at rita (rata) uarþi* angedroht erhält. Freilich *rita* oder *rata* felbft ift dunkel. Aber der Fluch wird wol ziemlich ftark gewefen fein. Darüber Wimmer a. a. O. S. 251—262. Möglich wäre, dafs auf fränkifchen Grabmälern etwas Aehnliches zu ftehen pflegte, — ein *varg varði (»vargus sit«).*

93. K. Maurer in der krit. Vjfchr. Bd. XVI (1874) S. 84. Gegen Maurer habe ich nur zu bemerken, dafs es an einem Grund fehlt, warum gerade der enge isländifche Sinn von *fkóggangr* (= ftrenge Acht) der ältefte fein foll. Das Alter des Worts reicht hiezu nicht aus.

94. »Wetten« — goth. *gawadjon*, altnord. *veðja*, agf. *weddjan*; »Wette« — goth. *wadi*, altnord. *veð*, agf. *wed*, wozu dann lat. *vad-is, vadi-monium* zu vergleichen. Den Urfinn des terminus auszumachen und darauf eine Lehre vom germanifchen Formalcontract zu bauen, wie R. Sohm Ehefchliefsung S. 35 flg. will, ift ohne Hilfe des fkandinavifchen Materials und durch blofses Würfeln mit weftgermanifchem unmöglich.

95. Vgl. noch das latinifirte Gothenwort *belagines (bi-lageins?)* = *leges.* Guðbrand Vigfúffon in Cleasby, dict. s. v. hält das Wort *lag* für fkandinavifches Alleineigenthum »for German and Saxon ufe other words.« Diefer Grund trifft aber nicht zu.

96. W. Lewis, die Succeffion des Erben in die Schulden des Erblaffers nach deutfchem Recht (1864).

97. Brokmerbr § 99. *Hwerfa tha hewa fallath a lawa, sa ieldema tha fkelda bifara alle thingum.* = Emfiger Pfenningfchuldb. § 11 (§ 13).

98. Gutalagh c. 39 § 2: *ængia giældi giæld æptir han dauðan framær æn hans kuftr vindr at.*

99. *Grágás*, *konungsbók*, 223. *Gulaþingslög* 115. Nach den letztern Eine Ausnahme: *Nu ero synir æða dætr, þa scolu þau skulldir giallda, ef þau hava fe til; engi maðr annarra nema fe take* [vergl. die Interpretation der friefifchen Stellen], *þvi at þau scolu gegna iamt liufu sem leiðu.* Analogie mit der Vertheilung des friedlofen Guts in meinem altnorweg. Vollftreckungsverf. S. 119—129.

100. *Edict. Hroth.* 155.

101. Erbenfolge und Verwandtfchaftsgliederung S. 20, 125, 180, 194, 198, 203, 218; — *atfathumjan* ebenda S. 58—60.

102. *Gulaþings lög,* 58. *Frofluþingslög* IX, 1. — Vgl. RA. 155, 463.

103. *Östgötalagh, ærfþa b.* 20 § 1; 25. Vgl. *Westgötal.* I. *ærfþa b.* 23, *ærvæ b.* 32.

104. W. Lewis, diss. de origine facultatis heredibus in jure Germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium (1862). Ders. Succession des Erben in die Schulden des Erblassers S. 8 ff. R. Schröder, in Zschr. für Rechtsgesch. Bd. IX S. 416—421. — A. Heusler, die Gewere S. 44—46.

105. Betreffs der Hausfuchung s. einstweilen das Material in RA. 637—643. Vgl. auch mein altnorw. Vollstreckgsverf. S. 307—310, 162—166.

106. *Gulaþ. l.* 43. *Westgötal.* I, *fornæmix b.* 6. II, *utgiærþæ b.* 13.

107. Emsiger Busst. § 18; Westergoer Busst. § 68 (Richth. S. 472); XII. Landr. in den 4 friesischen Texten.

108. *Edict. Hroth.* 326.

109. *Gul.* 165; anders, aber gleichfalls alliterirend 147. Vgl. *Frost.* V, 16. — *Östgötal. vinsorþa b.* 1; *bygða b.* 13, § 2. — *Skane l.* V, 18.

110. Ueber die altnordischen *niðingsverk* Vollstreckgsverf. S. 19—24, über die dänischen Kolderup Rosenvinge (ed. Homeyer) Grundriss der dän.-Rg. § 68 (Bruch des Handfriedens, *Waldem. Sjællandske lov* II, 31). — Die schwedischen *niðingsverk* sind aufgezählt in *Westgötal,* I *orbotæ mal,* ausführlicher, doch nicht ohne Aenderungen II, *o. m.* 1; 2.

111. v. Richthofen zur lex Sax. S. 184—189, 218—318.

112. Ebenda S. 262 n. 1; 263 n. 1; 318 flg. Bei den Angelsachsen schwankt die Gesetzgebung: Sühnbarkeit nach *Eâdw. and Gûðr. dôm.* c. 11; Todesstrafe nach *Aeðelst.* II, c. 1, 4—6; widerum Sühnbarkeit nach *Aeðelr.* VI c. 7, 36; endlich offenbar unter dänischem Einfluss Busslosigkeit *Knut* II, c. 64. — Salfränkische Todesstrafen: Galgen, *cap. Sal.* (ed. Boretius) I, 2 flg. II, 10 mit *l. Sal.* XLI Zus. 1. Rad, *cap Sal.* I, 5. Erwürgen, Hängen, Rädern, *Audoeni vita S. Eligii* II, 31. Der Strang gehört dem Dieb schon kraft des Todesurtheils, *Gregor. Turon.* VI, 8; Verbrennen ibid. V, 40; Enthaupten ibid. VIII, 26; andere Todesarten VIII, 29. Steinigen eines Rossdiebs bei den Hessen. *v. Liudgeri* I, 26.

113. Das altnordische *hryggbrjota* ist auch altfriesisch: Fivelg. Busst. (Richth. S. 307 Z. 12): *thene morder regbreema.*

114. K. Maurer in der krit. Vjschr. Bd. XVI (1874) S. 86 flg. Dass übrigens die *úbótomál* erst an die Stelle von ehemals todeswürdigen Verbrechen getreten sind, scheint mir ein Beweis nicht (mit Maurer) gegen sondern für meine Auffassung des Systems der Friedlosigkeit im Vollstreckgsv. §§ 2 und 3. — Betreffs der Todesstrafe und des *dæma til dauða* wegen grossen Diebstahls: Vollstrkgsv. S. 163.

Tempelverbrennung einst *dauðaverk,* später statt ihrer die Kirchenschändung ein *úbótamál:* K. Maurer, Bekehrung des Norwegischen Stammes Bd. II S. 207 flg.

115. Wie nach altnorwegischem Recht so auch nach altschwedischem wird Leib, Land und loses Gut des Neidings friedlos, und selbst der König kann ihm den Frieden nicht wider geben: *konongær skal* þ*a* [am *Al*þ*ragötæ* þ*ing*] þ*rim mannum fri*þ *giuæ* þ*em ær eig hava ni*þ*ingsværk giært.*

116. Kolderup-Rosenvinge a. a. O. § 68.

117. K. Maurer Bekehrung Bd. II S. 196 flg. Menschenopfer und Todesstrafe bei den Schweden, *Adam Brem. gesta epp. Hammab.* II c. 60 IV c. 27, mit schol. 134; — bei den Dänen, *Thietmar* v. Mersebg. I c. 9.

118. Vom »*parricidium*« wissen wir, dass es bei den Ostgothen mit dem Sieden bestraft wurde, was als »*turpe supplicium*« galt. *Gregor. Turon.* III, 31.

119. v. Richthofen a. a. O. S. 184—186, 201—209. Die Nachrichten der jüngern *vita Wulframni* (vor 811) sind durch die übrigen Quellen völlig beglaubigt.

120. Ich will kein Hehl daraus machen, dass den nächsten Anlass zu dieser Bemerkung die n. 55 citirte Polemik von W. Lewis gegeben hat.

121. »Germanisch.« Was auch früher von J. Grimm, später wieder von A. Schleicher gegen den Ausdruck vorgebracht sein mag, wir werden uns doch desselben bedienen müssen für den weitern Begriff, in dem als der engere das *deutsche* beschlossen ist. Dass »*germanisch*« fremd und unverständlich, würde auch gegen das Wort »*indogermanisch*« sprechen, was Schleicher doch beibehält. — Ich benütze diese Gelegenheit, um der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, dass bei der *germanischen* Rechtsgeschichte die vergleichende Methode dereinst so wenig wird stehen bleiben können, wie sie bei der germanischen Grammatik und der germanischen Mythologie stehen geblieben ist. Häufige Ansätze zum Fortschreiten bei: Grimm in den RA. Gegenwärtig jedoch schien es nicht an der Zeit, weiter davon zu sprechen.

122. F. Walter, deut. R. G. § 3.

123. Vgl. R. Schröder, ehel. Güterr. Bd. I S. VII.

Druck von E. Mühlthaler in München.